
GREIFF Defensiv Plus OP

Anlagefonds luxemburgischen Rechts

Verkaufsprospekt/Verwaltungsreglement
Ausgabe März 2015

SAL. OPPENHEIM

VISA 2015/98668-4488-0-PC

L'apposition du visa ne peut en aucun cas servir
d'argument de publicité
Luxembourg, le 2015-03-30
Commission de Surveillance du Secteur Financier



INHALT

	Seite
Greiff Defensiv Plus OP	
Verkaufsprospekt	
Besonderer Teil.....	3
Allgemeiner Teil.....	10
 Verwaltungsreglement	
Allgemeiner Teil.....	26
Besonderer Teil.....	47
 Ihre Partner.....	52
 Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland...	54

Verkaufsprospekt und Verwaltungsreglement sind in einen allgemeinen Teil und einen besonderen Teil gegliedert. Der allgemeine Teil umfasst insbesondere Angaben zu den rechtlichen Grundlagen sowie allgemeine Anlagerichtlinien, die gleichlautend für eine Vielzahl anderer von Oppenheim Asset Management Services S.à r.l. verwalteten Investmentfonds gelten. Der besondere Teil enthält insbesondere die fondsspezifischen Angaben und die konkrete Anlagepolitik des Fonds.

Dieser Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem letzten Jahresbericht, dessen Stichtag nicht länger als 16 Monate zurückliegen darf. Liegt der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurück, ist dem Zeichner zusätzlich ein Halbjahresbericht auszuhändigen.

Andere als in dem Verkaufsprospekt, dem Verwaltungsreglement, der wesentlichen Information für die Anleger sowie den Jahres- und Halbjahresberichten enthaltene und der Öffentlichkeit zugängliche Auskünfte dürfen nicht erteilt werden. Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in den vorgenannten Dokumenten enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf eigenes Risiko des Anteilerwerbers.

GREIFF Defensiv Plus OP

Ziel der Anlagepolitik dieses defensiv gemanagten Fonds ist die Erwirtschaftung einer angemessenen Rendite bei möglichst geringen Wertschwankungen in Euro.

Zur Erreichung dieses Ziels werden die Vermögenswerte des Fonds unter dem vornehmlichen Aspekt des Werterhaltes in Anteile an Investmentfonds des offenen Typs im Sinne von Artikel 4 Nr. 2 e) des allgemeinen Verwaltungsreglements investiert, wobei vornehmlich Aktien-, Renten- und Mischfonds sowie Geldmarkt- und geldmarktnahe Fonds ausgewählt werden. Anteile an „Spezialfonds“, deren Anteile nur institutionellen Anlegern im Sinne der Luxemburger Gesetzgebung vorbehalten sind, dürfen nicht erworben werden. Bei der Auswahl der Zielfonds kann der Fonds auch OGAW und/oder OGA mit unterschiedlichen regionalen, sektoralen oder branchenbezogenen Schwerpunkten berücksichtigen.

Der Fonds kann daneben in Wertpapiere und als Wertpapiere qualifizierende Zertifikate sowie Geldmarktinstrumente investieren. Zertifikate, welche Derivate einbetten, können nur erworben werden, sofern deren zugrunde liegender Basiswert aus einem der vorgenannten Anlagesegmente besteht. Die Geldmarktinstrumente dürfen im Zeitpunkt ihres Erwerbs eine Restlaufzeit von höchstens 12 Monaten haben. Zudem können flüssige Mittel gehalten werden.

Bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds kann es zu der Erhebung einer Verwaltungsvergütung auch auf der Ebene dieser Zielfonds kommen. Der Fonds wird dabei nicht in Zielfonds anlegen, die einer fixen Verwaltungsvergütung von mehr als 2,5% p.a. unterliegen. Es wird darauf hingewiesen, dass Zielfonds möglicherweise auch einer leistungsabhängigen Verwaltungsvergütung unterliegen. Im Jahresbericht des Fonds wird angegeben, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche der Fonds sowie die Zielfonds zu tragen haben. Erwirbt der Fonds Anteile an einem Zielfonds, der unmittelbar oder mittelbar mit der Oppenheim-Gruppe verbunden ist, werden für den Kauf und die Rückgabe dieser Zielfondsanteile keine Gebühren berechnet, was hingegen in Einzelfällen bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds, die nicht mit der Oppenheim-Gruppe verbunden sind, der Fall sein kann.

Zur Absicherung und zur effizienten Verwaltung des Fondsvermögens darf der Fonds daneben auch Derivate und sonstige Techniken und Instrumente sowie Wertpapierleihe und Wertpapierpensionsgeschäfte einsetzen, wobei stets die einschlägigen Vorschriften von Artikel 4 Nr. 7 des allgemeinen Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Die Chancen und Risiken der Techniken und Instrumente sind in Artikel 4 Nr. 7 des allgemeinen Verwaltungsreglements ausführlich beschrieben. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nr. 8 des allgemeinen Verwaltungsreglements betreffend das Risikomanagement zu beachten.

Was Sie über den Fonds sonst noch wissen sollten:

ISIN-Code:	LU0282180016
Wertpapier-Kenn-Nr.:	A0MJTU
Gründung:	24. Januar 2007
Anteil- erstaubgetag:	24. Januar 2007
Ausgabeaufschlag:	bis zu 3 % des Nettoinventarwerts pro Anteil zugunsten der Vertriebsstellen
Verwaltungsvergütung:	bis zu 1,5 % p.a. des Netto-Fondsvermögens, zzgl. Erfolgshonorar gem. Art. 22 Abs. 7 des besonderen Verwaltungsreglements
Depotbankvergütung:	bis zu 0,15 % p.a. des Netto-Fondsvermögens (zzgl. Mehrwertsteuer)
Anteilscheine:	Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Ausschüttungspolitik:	Die Erträge des Fonds werden grundsätzlich nicht ausgeschüttet, sondern thesauriert, d.h. automatisch im Sondervermögen wieder angelegt.
Risikoprofil:	Entsprechend der Anlagepolitik resultiert der beabsichtigte Vermögenszuwachs dieses Fonds sowohl aus der Realisierung von Marktchancen, als auch aus Zinserträgen, wobei auf eine ausgewogene Struktur des Fondsvermögens und eine permanente Risikokontrolle geachtet wird. Vor diesem Hintergrund kann eine moderate Schwankungsbreite des Anteilspreises erwartet werden, wobei temporäre Kursrückgänge nicht ausgeschlossen sind.
Profil des Anlegerkreises:	Der Fonds eignet sich besonders für den risikoärmer orientierten Investor mit mittel- bis langfristigem Anlagehorizont und leicht oberhalb des allgemeinen Zinsniveaus hinausgehender Ertragserwartung.
Wertentwicklung:	Angaben zur Wertentwicklung enthalten die KII sowie die Jahres- und Halbjahresberichte.

Der GREIFF Defensiv Plus OP ist ein Fonds nach Teil I des Gesetzes von 2010 und wurde als rechtlich unselbständiges Sondervermögen ("*Fonds commun de placement*") auf unbestimmte Zeit errichtet.

Der Fonds wird von der Oppenheim Asset Management Services S.à r.l. nach luxemburgischen Recht verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft kann entsprechend den in Luxemburg gültigen Bestimmungen unter eigener Verantwortung und auf ihre Kosten andere Gesellschaften der Oppenheim Gruppe mit dem Fondsmanagement oder Aufgaben der Hauptverwaltung beauftragen.

Ein Vermerk über die Hinterlegung des Verwaltungsreglements des Fonds (Besonderer Teil) beim Handelsregister in Luxemburg wurde am 15. Juli 2014 im Mémorial veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht auch eine KII, die wesentliche Informationen zu den wesentlichen Merkmalen des Fonds enthält. Die KII ist den Anlegern bereit zu stellen und soll sie in die Lage versetzen, Art und Risiken des Anlageproduktes zu verstehen und auf dieser Grundlage eine fundierte Anlageentscheidung zu treffen. Die KII enthält Angaben zu folgenden wesentlichen Elementen:

- (a) Identität des Fonds;
- (b) Beschreibung der Anlageziele und Anlagestrategie;
- (c) Darstellung der bisherigen Wertentwicklung oder ggfs. Wertentwicklungsszenarien;
- (d) Kosten und Gebühren, und
- (e) Risiko-/Renditeprofil der Anlage, einschliesslich angemessener Hinweise auf die mit der Anlage in den betreffenden OGAW verbundenen Risiken und entsprechende Warnhinweise.

Der Verkaufsprospekt und die KII werden von Zeit zu Zeit aktualisiert. Daher sind potentielle Anleger gehalten, bei der Verwaltungsgesellschaft die jüngste Ausgabe des Verkaufsprospektes sowie der KII anzufragen.

Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft setzt für den Fonds ein Risikomanagementverfahren im Einklang mit dem Gesetz von 2010 und sonstigen anwendbaren Vorschriften ein, insbesondere den Rundschreiben 11/512 und 13/559 der CSSF. Mithilfe des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft das Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko und alle sonstigen Risiken, einschließlich operativen Risiken, die für den Fonds wesentlich sind.

Zur Bestimmung des Gesamtrisikos benutzt die Verwaltungsgesellschaft die relative VaR Methode.

Beim VaR handelt es sich um ein im Finanzsektor weit verbreitetes Maß zur Messung des Risikos eines bestimmten Portfolios mit Vermögenswerten. Für ein solches Portfolio, eine vorgegebene Wahrscheinlichkeit und ein fixes Zeitintervall stellt der VaR die

Höhe des Verlusts dar, die mit der vorgegebenen Wahrscheinlichkeit nicht überschritten wird. Zur Berechnung werden die jeweils aktuellen Marktpreise der Vermögenswerte im Portfolio zugrunde gelegt und angenommen, dass keine Handelsaktivitäten im Portfolio stattfinden.

Zum Zweck der Risikobegrenzung darf das Gesamtrisiko aus allen Vermögenswerten des Fonds, das über den VaR ermittelt wird, den doppelten VaR eines Referenzportfolios mit dem gleichen Marktwert nicht überschreiten. Als Referenzportfolien werden folgende Indizes herangezogen:

25% MSCI World
75% Barclays Euro Aggregate

Zusätzliche Informationen über die Referenzportfolien hält die Verwaltungsgesellschaft kostenlos bereit.

Die Verwaltungsgesellschaft erwartet eine Hebelwirkung von bis zu 200 % des jeweiligen Netto-Fondsvermögens. Dieser Prozentsatz stellt keine zusätzliche Anlagegrenze dar und kann von Zeit zu Zeit variieren. Eine größere Hebelwirkung kann unter verschiedenen Umständen, zum Beispiel bei einer höheren Marktvolatilität, erreicht werden. Für die Berechnung der Hebelwirkung wird als Methode die Summe der Nominalbeträge angewendet.

Begriffsbestimmungen:

Anteil:	Ein Anteil an dem Fonds bzw. einem Teilfonds.
Anteilinhaber:	Der Inhaber eines/mehrerer Anteils/Anteile.
Bewertungstag:	Jeder Bankarbeits- und Börsentag in Luxemburg, Frankfurt/Main und Düsseldorf.
CSSF:	<i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i> oder ihre Nachfolgerin, die mit der Aufsicht über die Organismen für gemeinsame Anlagen im Großherzogtum Luxemburg beauftragt sind.
Depotbank:	Sal. Oppenheim jr. & Cie. Luxembourg S.A., als Depotbank tätig.
Derivat:	Ein abgeleitetes Finanzinstrument, d.h. insbesondere Optionen und Futures sowie Tauschgeschäfte, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, das an einem geregelten Markt gehandelt wird.
Drittstaat:	Jeder Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union sowie des Europäischen Wirtschaftsraums ist.
EU-Zinsrichtlinie:	Die Europäische Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen, in ihrer jeweils aktuellen und/oder ersetzten Fassung.
Feeder Fonds:	Ein OGAW, der genehmigt wurde und mindestens 85% seines Vermögens in Anteile eines anderen OGAW oder Teilfonds davon anlegt (d.h. den Master Fonds).
Fonds:	GREIFF Defensiv Plus OP
Fondsvermögen:	Die Wertpapiere und sonstigen zulässigen Vermögenswerte des Fonds bzw. Teilfonds.
Fondswährung:	Die Währung, in der der jeweilige Teilfonds gehalten wird, wie im besonderen Teil des Verwaltungsreglements angegeben.
Geldmarktinstrumente:	Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.
Geregelter Markt:	Jeder Markt, der entsprechend der Richtlinie 2004/39/EG des Rates vom 21. April 2004 über Wertpapierdienstleistungen (ein-

	schließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen), reguliert ist.
Gesetz von 1915:	Das luxemburgische Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften, in seiner jeweils aktuellen und/oder ersetzten Fassung.
Gesetz von 2010:	Das luxemburgische Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für Gemeinsame Anlagen, in seiner jeweils aktuellen und/oder ersetzten Fassung.
Hauptzahlstelle:	Sal. Oppenheim jr. & Cie. Luxembourg S.A., als Hauptzahlstelle tätig.
Investmentmanager:	Deutsche Bank AG, Taunusanlage 12, D-60325 Frankfurt am Main, als Investmentmanager tätig.
KII:	Key Investor Information- ein Dokument, das für den Anleger wesentliche Informationen über den Fonds enthält.
Master Fonds:	Ein OGAW oder ein Teilfonds davon, in den ein oder mehrere Feeder Fonds mindestens 85% ihres Vermögens anlegen.
Mémorial:	Das <i>Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations</i> , ein Amtsblatt im Großherzogtum Luxemburg.
Netto-Fondsvermögen:	Das Vermögen des Fonds bzw. Teilfonds abzüglich der dem Fonds bzw. Teilfonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten.
Nettoinventarwert:	Der Nettoinventarwert ist die Summe der sich im Fonds bzw. im jeweiligen Teilfonds im Umlauf befindlichen Anteile.
Nettoinventarwert pro Anteil:	Der Wert eines Anteils, ausgedrückt in der Fondswährung und festgelegt im Einklang mit den Bestimmungen in Artikel 7 des Verwaltungsreglements.
OECD:	Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die weltweit Länder vereinigt, die sich zu Demokratie und Marktwirtschaft bekennen.
OGA:	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen, wie durch das Gesetz von 2010 definiert.
OGAW:	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der OGAW Richtlinie unterliegt.

OGAW Richtlinie:	Die Europäische Richtlinie 2009/65/EG des Rates vom 13. Juli 2009 betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlage in Wertpapieren (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).
OTC-Derivat:	Ein abgeleitetes Finanzinstrument, das nicht an einer Börse gehandelt wird.
Sektion:	Eine Sektion im Verkaufsprospekt bzw. dem Verwaltungsreglement.
Teilfonds:	Ein separates Portfolio von Vermögensgegenständen, welches eine spezielle Anlagepolitik verfolgt und auf das gesonderte Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen anfallen. Auf die Vermögensgegenstände kann ausschließlich zum zurückgebriffen werden, um die Rechte der Anteilseigner in Bezug auf den Teilfonds und die Rechte der Gläubiger zu befriedigen, deren Forderungen im Zusammenhang mit der Aufsetzung, Verwaltung und Liquidation des Teilfonds entstehen.
VaR:	Vakue at risk, ein Risikomanagementverfahren.
Verkaufsprospekt:	Der Verkaufsprospekt des Fonds.
Verwaltungsgesellschaft:	Oppenheim Asset Management Services S.à r.l., als Verwaltungsgesellschaft tätig.
Verwaltungsreglement:	Das Verwaltungsreglement des Fonds.
Wertpapiere:"	Wie in Artikel 1 Nr. 34 des Gesetz von 2010 angegeben, d.h.: <ul style="list-style-type: none"> - Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere, - Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftte Schuldtitel, - alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, soweit sie nicht Techniken und Instrumente im Sinne von Nr. 7 dieses Artikels sind.

Verkaufsprospekt (Allgemeiner Teil)

Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft Oppenheim Asset Management Services S.à r.l., eine *Société à responsabilité limitée* (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) luxemburgischen Rechts, ist nach Rechtsformänderung vom 31. August 2002 und letztmaliger Umbenennung vom 1. Oktober 2007 aus der nach luxemburgischem Recht ursprünglich am 27. September 1988 gegründeten *Société Anonyme* (Aktiengesellschaft) Oppenheim Investment Management International S.A. hervorgegangen. Ihre Satzung wurde letztmals am 30. August 2013 geändert und am 06. September 2013 beim Handelsregister in Luxemburg hinterlegt. Ein Hinweis auf diese Hinterlegung wurde am 19. September 2013 im *Mémorial* veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Zulassung als Verwaltungsgesellschaft nach Kapitel 15 („UCITS IV“) des Gesetzes von 2010 und erfüllt die Eigenkapitalanforderungen gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes.

Sitz der Verwaltungsgesellschaft ist Luxemburg-Stadt.

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt die Aufgaben der Hauptverwaltung für den Fonds in Luxemburg wahr. Weitere Aufgabe der Verwaltungsgesellschaft ist es, die dem Fonds zufließenden Mittel gemäß der im Verwaltungsreglement festgelegten Anlagepolitik zu investieren.

Das Verwaltungsreglement des Fonds ist ein integraler Bestandteil dieses Verkaufsprospektes.

Der Investmentmanager

Die Verwaltungsgesellschaft hat die GREIFF Capital Management AG zum Investmentmanager ernannt. Die Gesellschaft wurde am 1. März 2005 gegründet und ist ein durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Deutschland zugelassenes Finanzdienstleistungsinstitut. Die satzungsmäßige Tätigkeit dieser Gesellschaft besteht in der Unternehmensberatung und der privaten Vermögens- und Finanzberatung. Insbesondere bietet sie institutionellen Kapitalanlegern umfangreiche Dienstleistungen im Bereich Consulting, Analyse und Recherche an. Die Gesellschaft ist zudem im Bereich von Publikationen über Kapitalmarktthemen tätig. Zum Gegenstand des Unternehmens gehören auch die Anlageberatung, die Anlage- und Abschlussvermittlung und die Finanzportfolioverwaltung. Dem Investmentmanager ist es nicht erlaubt, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen. Die Aufgabe der GREIFF Capital Management AG für den Fonds besteht in der ordentlichen Verwaltung des Fondsvermögens im Sinne der Anlagepolitik und im Rahmen der Bestimmungen des nachfolgend abgedruckten Verwaltungsreglements. Die Gesellschaft enthält für die Managertätigkeit ein Entgelt aus der Verwaltungsvergütung.

Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Luxemburger Aufsichtsbehörde ist der Investmentmanager berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft seine Aufgaben, Befugnisse, Verwaltungsvollmachten, Rechte und Pflichten an eine andere Person, Gesellschaft oder Körperschaft zu übertragen. In diesem Fall der Unter-Delegierung wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.

Anlagepolitik

Der ausschließliche Zweck des Fonds ist es, das Vermögen des Fonds in Wertpapiere und andere zulässige Vermögenswerte im Sinne des Gesetzes von 2010 nach dem Grundsatz der Risikostreuung anzulegen und den Anteilhabern die Ergebnisse der Vermögensverwaltung zukommen zu lassen. Die Verwaltungsgesellschaft kann jegliche Maßnahmen treffen und jegliche Transaktionen ausführen, die ihr zur Erfüllung und Entwicklung dieses Zweckes sinnvoll erscheinen und zwar im weitest möglichen Sinne des Gesetzes von 2010.

Die Verwaltungsgesellschaft wird das Vermögen des Fonds nach eingehender Analyse aller ihr zur Verfügung stehenden Informationen und unter sorgfältiger Abwägung der Chancen und Risiken in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und sonstige, nach dem Verwaltungsreglement zulässige Vermögenswerte, investieren. Die Wertentwicklung der Anteile bleibt jedoch von den Kursveränderungen an den Kapital-, Wertpapier-, Geld- und Devisenmärkten abhängig. Es kann daher keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft, im Rahmen des Artikel 1 Absatz 2 (a) und (b) der OGAW Richtlinie, für einen oder mehrere Fonds Master-Feeder-Strukturen implementieren, um ihre Vermögenswerte zu bündeln und Kosteneinsparungen für OGAW innerhalb der EU zu erzielen.

Der entsprechende Feeder Fonds kann somit von den Standard-Diversifizierungsgrenzen abweichen, um sein Vermögen in nur einem Master Fonds oder Teilfonds davon anzulegen.

Der Feeder Fonds muss mindestens 85% seines Vermögens in den Master Fonds anlegen, und die 15% verbleibenden Vermögenswerte müssen in andere zulässige Vermögenswerte angelegt werden.

Ein Feeder Fonds kann die Funktion des Feeder Fonds aufgeben oder seinen Master Fonds ersetzen. Die Anteilhaber werden dann entsprechend informiert, und sowohl dieser Verkaufsprospekt, das Verwaltungsreglement, als auch die entsprechende KII nach vorheriger Genehmigung der CSSF angepasst.

Derivative Instrumente und Techniken und Instrumente zur effizienten Portfolioverwaltung

Im Rahmen der Anlagebeschränkungen und abhängig von der besonderen Anlagepolitik des Fonds kann die Verwaltungsgesellschaft oder der Investmentmanager für Rechnung

des Fonds derivative Instrumente (beispielsweise Termingeschäfte, Optionen, Swap-Kontrakte etc.) für Anlage- und Absicherungszwecke abschließen und gemäß CSSF-Rundschreiben 13/559 Techniken und Instrumente bezogen auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zur effizienten Portfolioverwaltung nutzen.

Techniken und Instrumente für eine effiziente Portfolioverwaltung umfassen Optionen auf Wertpapiere und Finanztermingeschäfte sowie u. a. Wertpapierleih- und Wertpapierpensionsgeschäfte (opérations à réméré, opérations de prise/mise en pension), Erwerb mit Rückkaufoption („Repurchase Agreements“) und umgekehrte Rückkaufvereinbarungen („Reverse Repurchase Agreements“).

In keinem Fall darf der Einsatz von Techniken und Instrumenten und von Derivaten für eine effiziente Portfolioverwaltung dazu führen, dass der Fonds von seinen in diesem Verkaufsprospekt dargelegten Anlagezielen und Anlagebeschränkungen abweicht oder einem zusätzlichen Risiko ausgesetzt ist, das über das in diesem Verkaufsprospekt dargelegte Risiko hinausgeht sowie insbesondere dazu führt, dass die Fähigkeit, Rücknahmeanträge auszuführen, negativ beeinträchtigt wird.

Risiken und Kosten

Die Möglichkeit, vorgenannte Geschäftsstrategien einzusetzen, kann durch gesetzliche Bestimmungen oder Marktbedingungen eingeschränkt sein. Ebenfalls kann keine Zusicherung gegeben werden, dass der mit diesen Strategien verfolgte Anlage- oder Absicherungszweck tatsächlich erreicht wird. Options-, Termin- und Swap-Geschäfte sowie ggf. weitere zulässige Derivate sind häufig mit Transaktionskosten und höheren Anlagerisiken für das Fondsvermögen verbunden, denen der Fonds nicht ausgesetzt ist, wenn diese Geschäfte nicht eingegangen werden. Die einzelnen Risiken sind unter der Rubrik „Risikohinweise“ ausführlicher beschrieben.

Der Fonds trägt sämtliche Transaktionskosten und Aufwendungen in Bezug auf Derivate-Geschäfte bzw. die Anwendung von Techniken und Instrumenten einschließlich der Kosten für Lager- und Clearingstellen. Es ist ferner zu beachten, dass die Gegenpartei einer Transaktion einen untergeordneten Anteil am erzielten Ertrag als Gebühren einbehalten kann. Erträge, welche sich aus der Nutzung von Wertpapierleih- und Pensionsgeschäften ergeben, sollen grundsätzlich –abzüglich der vorerwähnten direkten und indirekten operationellen Kosten– dem Fondsvermögen zufließen. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften (einschließlich von synthetischen Wertpapierleihgeschäften) und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des Fonds eine pauschale Vergütung in Höhe von bis zu 50% der Erträge aus diesen Geschäften zu erheben. Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Geschäften entstandenen Kosten einschließlich der an Dritte (z.B. an die Depotbank zu zahlende Transaktionskosten sowie Kosten für die Nutzung von speziellen Informationssystemen zur Sicherstellung von „Best Execution“) zu zahlenden Vergütungen trägt die Verwaltungsgesellschaft.

Total Return Swaps

Sofern der Fonds von der Möglichkeit des Einsatzes von Total Return Swaps oder in anderen Derivaten mit ähnlichen Eigenschaften anlegt, die einen wesentlichen Einfluss auf die Anlagestrategie des Fonds haben, Gebrauch macht, finden sich Informationen, wie etwa zur zugrundeliegenden Strategie oder zur Gegenpartei im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospektes.

OTC-Derivate

Es dürfen für den Fonds sowohl Derivatgeschäfte, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, als auch auch OTC-Geschäfte getätigt werden. Es wird ein Verfahren eingesetzt, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate erlaubt.

Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte

Abhängig von der besonderen Anlagepolitik des Fonds ist es diesem gestattet, Wertpapiere aus seinem Vermögen an eine Gegenpartei gegen ein marktgerechtes Entgelt für eine bestimmte Frist zu überlassen. Der Fonds stellt in diesem Fall sicher, dass alle im Rahmen einer Wertpapierleihe übertragenen Wertpapiere jederzeit zurückübertragen und alle eingegangenen Wertpapierleihvereinbarungen jederzeit beendet werden können.

a) Wertpapierleihgeschäfte

Sofern der Fonds gemäß seiner besonderen Anlagerichtlinien Wertpapierleihgeschäfte abschließen darf, sind die jeweiligen Beschränkungen dem CSSF-Rundschreiben 08/356 in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

Diese Geschäfte können zu einem oder mehreren der folgenden Zwecke eingegangen werden: (i) Risikominderung, (ii) Kostensenkung und (iii) Erzielung eines Kapital- oder Ertragszuwachses bei einem Risikograd, der dem Risikoprofil des Fonds sowie den für ihn geltenden Vorschriften zur Risikostreuung entspricht. Diese Geschäfte können in Bezug auf 100% des Fonds durchgeführt werden, vorausgesetzt (i) dass das Transaktionsvolumen stets bei einem angemessenen Wert gehalten wird oder die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere derart verlangt werden kann, dass der Fonds jederzeit seine Rücknahmeverpflichtungen erfüllen kann, und (ii) dass diese Geschäfte nicht die Verwaltung des Fondsvermögens in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds gefährden. Die Risiken dieser Geschäfte werden im Rahmen des Risikomanagementprozesses der Verwaltungsgesellschaft gesteuert.

Der Fonds darf Wertpapierleihgeschäfte nur unter Einhaltung der folgenden Vorschriften abschließen:

(i) Der Fonds darf Wertpapiere nur über ein von einer anerkannten Clearingstelle betriebenes standardisiertes System oder ein von einem erstklassigen Finanzinstitut betriebenes Wertpapierleiheprogramm verleihen, sofern dieses Finanzinstitut auf derartige Geschäfte spezialisiert ist und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.

(ii) Der Entleiher muss Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.

(iii) Das Kontrahentenrisiko aus einem oder mehreren Wertpapierleihgeschäft(en) gegenüber einem einzelnen Kontrahenten (das zur Klarstellung durch die Verwendung von Sicherheiten gemindert werden kann), wenn es sich um ein unter Artikel 4 Nr. 4, a) des Verwaltungsreglements (allgemeiner Teil) fallendes Kreditinstitut handelt, darf 10% der Vermögenswerte des Fonds oder in allen anderen Fällen 5% seiner Vermögenswerte nicht übersteigen.

Die Verwaltungsgesellschaft legt den Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere in den Jahres- und Halbjahresberichten des Fonds offen.

Wertpapierleihgeschäfte können auch synthetisch durchgeführt werden („synthetische Wertpapierleihe“). Eine synthetische Wertpapierleihe liegt dann vor, wenn ein Wertpapier zum aktuellen Marktpreis an einen Kontrahenten verkauft wird. Der Verkauf erfolgt dabei unter der Bedingung, dass der Fonds gleichzeitig von dem Kontrahenten eine verbrieft Option ohne Hebel erhält, die den Teilfonds dazu berechtigt, zu einem späteren Zeitpunkt die Lieferung von Wertpapieren gleicher Art, Güte und Menge wie die verkauften Wertpapiere zu verlangen. Der Preis für die Option („Optionspreis“) entspricht dem aktuellen Marktpreis aus dem Verkauf der Wertpapiere abzüglich a) der Wertpapierleihgebühr, b) der Erträge (z.B. Dividenden, Zinszahlungen, Corporate Actions) aus den Wertpapieren, die bei Ausübung der Option zurückverlangt werden können und c) des mit der Option verbundenen Ausübungspreises. Die Ausübung der Option wird während der Laufzeit zum Ausübungspreis erfolgen. Wird während der Laufzeit der Option aus Gründen der Umsetzung der Anlagestrategie das dem synthetischen Wertpapierleihe zugrunde liegende Wertpapier veräußert, kann dies auch durch Veräußerung der Option zu dem dann vorherrschenden Marktpreis abzüglich des Ausübungspreises erfolgen.

Wertpapierleihgeschäfte können auch in Bezug auf einzelne Anteilklassen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen besonderen Merkmale und/oder Anlegerprofile abgeschlossen werden, wobei alle Ertragsansprüche und Sicherheiten im Rahmen solcher Wertpapierleihgeschäfte auf Ebene der betreffenden Anteilklasse anfallen.

b) Pensionsgeschäfte

Soweit im in den besonderen Anlagerichtlinien des Fonds vorgesehen, kann der Fonds (i) Pensionsgeschäfte tätigen, die aus dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren bestehen und das Recht oder die Verpflichtung des Verkäufers beinhalten, die verkauften Wertpapiere vom Käufer zu einem Preis und zu Bedingungen zurückzukaufen, die von den beiden Parteien vertraglich vereinbart wurden, und (ii) umgekehrte Pensionsgeschäfte eingehen, die aus Termingeschäften bestehen, bei deren Fälligkeit der Verkäufer (Kontrahent) zum Rückkauf der verkauften Wertpapiere und der Fonds zur Rückgabe der im Rahmen der Transaktion erhaltenen Wertpapiere verpflichtet ist (zusammen die „Pensionsgeschäfte“).

Der Fonds kann bei einzelnen Pensionsgeschäften oder einer Serie fortlaufender Pensionsgeschäfte entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Die Beteiligung an diesen Transaktionen unterliegt jedoch den folgenden Bestimmungen:

(i) Der Fonds darf Wertpapiere im Rahmen eines Pensionsgeschäfts nur dann kaufen oder verkaufen, wenn der Kontrahent dieser Transaktion Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.

(ii) Das Kontrahentenrisiko aus einem oder mehreren Pensionsgeschäft(en) gegenüber einem einzelnen Kontrahenten (das zur Klarstellung durch die Verwendung von Sicherheiten gemindert werden kann) darf, wenn es sich um ein unter Artikel 4 Nr. 2 f) des Verwaltungsverreglements (allgemeiner Teil)fallendes Kreditinstitut handelt, 10% der Vermögenswerte des Fonds bzw. in allen anderen Fällen 5% seiner Vermögenswerte nicht überschreiten.

(iii) Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts, bei dem der Fonds als Käufer auftritt, darf er die den Vertragsgegenstand bildenden Wertpapiere erst verkaufen, nachdem der Kontrahent sein Recht auf Rückkauf dieser Wertpapiere ausgeübt hat oder die Frist für den Rückkauf abgelaufen ist, es sei denn, der Fonds verfügt über andere Deckungsmittel.

(iv) Die vom Fonds im Rahmen eines Pensionsgeschäfts erworbenen Wertpapiere müssen mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des Fonds übereinstimmen und beschränkt sein auf:

– kurzfristige Bankzertifikate oder Geldmarktinstrumente gemäß Definition in Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007.

– Das können Anleihen von nichtstaatlichen Emittenten sein, die adäquate Liquidität bereitstellen, oder

– Vermögenswerte, auf die weiter oben im zweiten, dritten und vierten Abschnitt unter a) Wertpapierleihe Bezug genommen wird.

(v) Die Verwaltungsgesellschaft legt zum Stichtag ihrer Jahres- und Halbjahresberichte den Gesamtbetrag der offenen Pensionsgeschäfte offen.

Pensionsgeschäfte können auch in Bezug auf einzelne Anteilklassen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen besonderen Merkmale und/oder Anlegerprofile abgeschlossen werden, wobei alle Ertragsansprüche und Sicherheiten im Rahmen solcher Pensionsgeschäfte auf Ebene der betreffenden Anteilklasse anfallen.

Sicherheitenverwaltung in Bezug auf Derivate und Techniken und Instrumente:

Von Gegenparteien (auch „Kontrahenten“) im Rahmen von Geschäften mit Derivaten (außer Währungstermingeschäften), Wertpapierleihgeschäften, Repurchase Agreements und Reverse Repurchase Agreements erhaltene Vermögenswerte stellen Sicherheiten dar.

Der Fonds kann nur Transaktionen mit Gegenparteien eingehen, welche die Verwaltungsgesellschaft als kreditwürdig erachtet. Zugelassene Kontrahenten verfügen in der Regel über ein öffentliches Rating von mindestens A-. Kontrahenten können die Zusammensetzung und die Verwaltung eines Portfolios des Fonds oder den zugrunde liegenden Wert eines seitens eines Fonds eingesetzten Derivats nicht nach eigenem Ermessen ändern. In Verbindung mit seitens des Fonds getroffenen Anlageentscheidungen ist keine Genehmigung der Gegenpartei erforderlich.

Erfüllt eine Sicherheit eine Reihe von Kriterien, wie etwa die Standards für Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, und sind auch nach Erhalt einer Sicherheit (unter Berücksichtigung von Korrelation) die Risikostreuvorschriften nach Artikel 4, Absatz 4 des Verwaltungsreglements (allgemeiner Teil) eingehalten, kann sie gegen das Brutto-Engagement des Kontrahenten aufgerechnet werden. Wird eine Sicherheit aufgerechnet, verringert sich ihr Wert um einen Prozentsatz (ein „Abschlag“), der u.a. kurzfristige Schwankungen im Wert des Engagements und der Sicherheit auffangen soll. Die Höhe der geforderten Sicherheiten wird beibehalten, um sicherzustellen, dass das Netto-Engagement der Kontrahenten die für Kontrahenten in Artikel 4, Nr. 4 a) des Verwaltungsreglements (allgemeiner Teil) beschriebenen Grenzen nicht überschreitet. Sicherheiten können in Form von Wertpapieren und Barmitteln hinterlegt werden. Nicht in Form von Barmitteln hinterlegte Sicherheiten werden weder verkauft noch wiederangelegt, belastet oder wiederverliehen.

Die Wiederanlage von erhaltenen Barsicherheiten ist auf hochwertige Anleihen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben werden oder garantiert sind (mindestens Investment Grade Rating), Einlagen bis zu drei Monaten bei bonitätsstarken Kreditinstituten, umgekehrte Rückkaufvereinbarungen und kurzfristige Geldmarktfonds beschränkt, um das mit einer Wiederanlage verbundene Verlustrisiko zu mindern. Sofern der Fonds Sicherheiten für mindestens 30% seiner Vermögenswerte erhält, wird das jeweilige Liquiditätsrisiko analysiert. Die Strategie für Liquiditätsstresstests sollte Vorgaben zu folgenden Aspekte beinhalten:

- (a) Konzept für die Stresstest-Szenarioanalyse, einschließlich Kalibrierungs-, Zertifizierungs- und Sensitivitätsanalyse;
- (b) Empirischer Ansatz für die Folgenabschätzung, einschließlich Backtesting von Liquiditätsrisikoschätzungen,;
- (c) Berichtshäufigkeit und Meldegrenzen/Verlusttoleranzschwelle(n); und
- (d) Maßnahmen zur Eindämmung von Verlusten, einschließlich Haircut-Strategie und Gap-Risiko-Schutz .

Zurzeit akzeptiert die Verwaltungsgesellschaft nur Barmittel und Staatsanleihen als Sicherheiten. Für jede Anleihe, welche als Sicherheit dient, wird ein spezifischer Abschlag festgelegt. Dieser richtet sich sowohl nach der Art der Anleihe als auch nach der Bewertung der Liquidität gemäß der vorgenannten Tests und beträgt zwischen 3% und 10%.

Die Verwaltungsgesellschaft wird zudem dafür Sorge tragen, dass die Risikostreubestimmungen nach ESMA/2014/294 eingehalten werden.

Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank, die Vertriebsstellen sowie u.U. der Investmentmanager gehören zur selben Gruppe, die ihren Kunden sämtliche Arten von Bank- und Kapitalanlagedienstleistungen bietet. Es ist dem Fonds nicht untersagt, Ge-

schäfte mit der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Vertriebsstelle oder einem etwaigen Investmentmanager oder jedem der mit ihnen verbundenen Unternehmen abzuschliessen, sofern diese Geschäfte zu normalen Marktbedingungen und zu üblichen Konditionen stattfinden. Sofern der Fonds Derivate und sonstige Techniken und Instrumente einsetzt, können Einheiten der selben Gruppe als Kontrahent für Finanztermingeschäfte agieren, die durch den Fonds abgeschlossen werden. Demzufolge können sich Interessenkonflikte zwischen den verschiedenen Aktivitäten dieser Gesellschaften und ihren Aufgaben und Pflichten gegenüber dem Fonds ergeben.

Ausgabe- und Rücknahme von Anteilen

Die Anteile können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und den im Anschluss an das Verwaltungsreglement angegebenen Zahlstellen erworben und zurückgegeben werden. Des Weiteren ist der Erwerb auch durch Vermittlung Dritter, insbesondere über andere Kreditinstitute und Finanzdienstleister möglich. Verwaltungsgesellschaft, Depotbank und vermittelnde Stellen werden jederzeit die anwendbaren gesetzlichen und sonstigen Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beachten.

Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen sollen grundsätzlich nur zu Anlagezwecken erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft duldet keine *Market Timing*-Praktiken oder andere exzessive Handelspraktiken.

Exzessive und in kurzen zeitlichen Abständen erfolgende Handelspraktiken (*Market Timing*) können die Anlagestrategien beeinträchtigen und die Wertentwicklung des Fonds mindern. Um Schaden von dem Fonds und seinen Anteilhabern abzuwenden, behält sich die Verwaltungsgesellschaft ausdrücklich das Recht vor, Zeichnungsanträge zurückzuweisen oder zugunsten des Fondsvermögens eine zusätzliche Zeichnungsg Gebühr von 2 % des Wertes des entsprechenden Zeichnungsantrages zu erheben. Von diesem Recht wird die Verwaltungsgesellschaft nach freiem Ermessen Gebrauch machen, wenn ein Anteilhaber in kurzen zeitlichen Abständen exzessiven Handel betreibt oder für solche Praktiken in der Vergangenheit bekannt geworden ist, oder wenn sich das Handelsverhalten eines Anteilhabers nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft in der Vergangenheit oder der Zukunft als schädlich für den Fonds herausgestellt hat oder herausstellen wird. Um dieses Urteil zu treffen, kann die Verwaltungsgesellschaft den Handel eines Anteilhabers in anderen Fonds oder Teilfonds in Betracht ziehen, an denen dieser Anteilhaber Anteile hält oder deren indirekt Begünstigter er ist. Die Verwaltungsgesellschaft hat darüberhinaus das Recht, alle Anteile eines Anteilhabers zwangsweise zurückzukaufen, wenn dieser exzessiv und in kurzen zeitlichen Abständen Handel betreibt oder betrieben hat.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nicht für einen eventuell entstehenden Vermögensschaden aufgrund eines zurückgewiesenen Zeichnungsantrages oder eines zwangsweisen Rückkaufes haftbar gemacht werden.

Veröffentlichungen

Die folgenden Dokumente werden zur Einsichtnahme während der üblichen Geschäftszeiten am Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft bereit gestellt:

- (a) Verkaufsprospekt;
- (b) Verwaltungsreglement;
- (c) KII;
- (d) Depotbankvertrag, Investmentmanagervertrag und/oder Anlageberatervertrag;
- (e) Aktuelle Jahres- und Halbjahresbericht.

Der Verkaufsprospekt kann entweder in Form eines dauerhaften Datenträgers oder über eine Website bereit gestellt werden. Eine Papierfassung wird den Anlegern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Verwaltungsgesellschaft trägt dafür Sorge, dass für die Anteilhaber bestimmte Informationen entweder in geeigneter Weise veröffentlicht oder diesen mitgeteilt werden. Dazu zählt insbesondere die Veröffentlichung der Anteilpreise in den Ländern, in denen Anteile des Fonds öffentlich vertrieben werden. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise können darüber hinaus bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und den Zahlstellen erfragt werden. Bei den genannten Stellen sind auch die Jahres- und Halbjahresberichte, der Verkaufsprospekt, die KII sowie das Verwaltungsreglement des Fonds ebenfalls auf Anfrage kostenlos erhältlich. Der Depotbankvertrag ist auch bei den Zahlstellen einsehbar.

Hinweise zur Besteuerung

Die folgende Zusammenfassung ist auf Grundlage der geltenden Gesetze und Verwaltungspraxis zum Zeitpunkt des Verkaufsprospektes erstellt und kann Gegenstand künftiger Änderungen sein.

Der Fonds wird im Großherzogtum Luxemburg ausschließlich mit einer „*taxe d'abonnement*“ von jährlich bis zu 0,05 % auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen besteuert. Soweit ein Fonds nur institutionelle Anleger im Sinne des Artikel 174 des Gesetzes von 2010 umfasst, wird eine jährliche „*taxe d'abonnement*“ in Höhe von 0.01% auf das Netto-Fondsvermögen erhoben. Soweit der Fonds in andere luxemburgische OGA investiert, die ihrerseits bereits der „*taxe d'abonnement*“ unterliegen, entfällt diese Steuer für den Teil des Fondsvermögens, welcher in diese luxemburgischen OGA angelegt ist. Sonstige Steuern zu Lasten des Fonds, etwa auf Einkommen, Gewinne oder Ausschüttungen, fallen in Luxemburg nicht an. Einkommen, Gewinne oder Ausschüttungen des Fonds können jedoch nicht erstattungsfähigen Quellensteuern oder sonstigen Steuern in Ländern unterliegen, in denen das Fondsvermögen investiert ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Depotbank werden Quittungen über solche Quellensteuern für einzelne oder alle Anteilhaber einholen.

Einkommen, Gewinne oder Ausschüttungen des Fonds sind beim nicht in Luxemburg ansässigen Anleger grundsätzlich nicht steuerpflichtig (d.h. Ausnahmen können auf Anleger Anwendung finden, die in Luxemburg ansässig sind bzw. eine Betriebsstätte haben). Anleger sollen ihre Steuerberater bzgl. der auf sie anwendbaren steuerlichen Gesetze und Regularien kontaktieren. Dennoch können Einkünfte, Veräußerungsgewinne oder Ausschüttungen des Fonds Gegenstand von Quellensteuer oder anderen nicht erstattungsfähigen Steuern in Ländern, in denen der Fonds die Vermögensgegenstände anlegt, sein.

Die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Steuerinformationen dürfen nicht als Steuerberatung für zukünftige Anleger angesehen werden.

EU-Zinsrichtlinie

Im Rahmen der EU-Zinsrichtlinie ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, den Steuerbehörden eines anderen Mitgliedstaats Angaben über Zinszahlungen oder ähnliche Erträge, die eine Person in ihrem Hoheitsbereich bezahlt hat, zu einer Person mit Wohnsitz im anderen Mitgliedstaat oder an niedergelassene Einrichtungen im Sinne der EU-Zinsrichtlinie anzugeben.

Für die Übergangsphase ist es Österreich, Belgien und Luxemburg erlaubt, ein optionales Informationsberichterstattungssystem zu nutzen. Falls ein wirtschaftlicher Eigentümer nicht einem der beiden Systeme zur Auskunftserteilung nachkommt, wird der Mitgliedstaat eine Quellensteuer auf Zahlungen an diesen wirtschaftlichen Eigentümer erheben.

Das Quellensteuersystem wird für eine Übergangszeit Anwendung finden, während dessen der Quellensteuersatz fünfunddreissig (35) % ab dem 1. Juli 2011 beträgt. Die Übergangsperiode hat am 1. Juli 2010 begonnen und endet zum Ende des 1. Steuerjah-

res, das auf die Vereinbarung bestimmter nicht-EU Länder bzgl. eines Informationsaustausches solcher Zahlungen folgt.

Im Hinblick auf die EU-Zinsrichtlinie kann es zu Quellensteuerimplikationen bzgl. "Zinsen" im Sinne der EU-Zinsrichtlinie kommen, wenn diese Zahlung von der Zahlstelle an eine natürlichen Person mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat, oder an niedergelassene Einrichtungen im Sinne der EU-Zinsrichtlinie bezahlt wurde.

Der Begriff "Zinsen" im Sinne der EU-Zinsrichtlinie hat eine umfassende Bedeutung, und umfasst, unter bestimmten Bedingungen, unter anderem auch die Ausschüttungen und Veräußerungsgewinne von Investmentfonds.

Erträge, die bei Anteilseinlösungen (bzw. Abtretungen oder Rückzahlungen) realisiert werden sind jedoch nicht im Anwendungsbereich der EU-Zinsrichtlinie, wenn diese direkt oder indirekt über andere Fonds mehr als fünfundzwanzig (25)% ihres Vermögens in Forderungen im Sinne der EU-Zinsrichtlinie angelegt haben.

Ausschüttungen und Wertzuwächse, die bei der Veräußerung von Anteilen eines Fonds im Anwendungsbereich dieser Richtlinie realisiert werden, der weniger als fünfzehn (15)% seines Vermögens in Forderungen angelegt hat, sind nicht von der EU-Zinsrichtlinie erfasst.

Potenzielle Anleger sollten sich stets entsprechend informieren und gegebenenfalls über die Gesetze und Vorschriften (z. B. im Zusammenhang mit der Besteuerung und Devisenkontrollen) für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz und der Rückgabe von Anteilen in dem Land ihrer Staatsbürgerschaft, ihres Wohnsitzes oder Domizils, und auch über die Auswirkungen der EU-Zinsrichtlinie auf ihre Investitionen.entsprechend beraten lassen,

Einzelheiten über die auf ausgeschüttete und thesaurierte Erträge des Sondervermögens entfallene Zinsabschlagssteuer sind dem Jahresbericht sowie den Bekanntmachungen der Besteuerungsgrundlagen zu entnehmen.

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Gemäß internationaler Regeln sowie den in Luxemburg geltenden Gesetzen und Vorschriften (bestehend aus, aber nicht begrenzt auf das Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus, in der geänderten Fassung) sowie den Rundschreiben der CSSF sind allen Dienstleistern des Finanzsektors Verpflichtungen auferlegt worden, um die Nutzung von OGA zum Zwecke der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung zu verhindern.

Folge dieser Bestimmungen ist, dass die Identität des Zeichners von der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank bzw. den Zahlstellen ermittelt werden muss, es sei denn, der Zeichnungsantrag wurde bereits von einem geeigneten Dienstleister des Finanzsektors überprüft, der gleichwertigen Identifizierungsverpflichtungen unterliegt, wie jenen der luxemburgischen Gesetze und Regelungen.

Der Dienstleister kann Zeichnungsberechtigte dazu auffordern, einen annehmbaren Nachweis der Identität zur Verfügung zu stellen. Zeichnungsberechtigte, die juristische Personen sind, müssen einen Auszug aus dem Handelsregister oder Gesellschaftssatzungen oder andere amtliche Unterlagen zur Verfügung stellen.

In jedem Fall kann die Hauptzahlstelle jederzeit zusätzliche Unterlagen anfordern, um den geltenden gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen nachzukommen.

Vorgenannte Informationen werden lediglich aus Complianceerwägungen gesammelt und dürfen nicht an unbefugte Personen weitergegeben werden.

Sollte ein Antragsteller die erforderlichen Unterlagen verspätet einreichen oder die Einreichung der erforderlichen Unterlagen versäumen, wird der Antrag für die Zeichnung (oder, falls zutreffend, für die Rückzahlung) nicht angenommen.

Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Hauptzahlstelle sind haftbar dafür, dass infolge keiner oder nur unvollständiger Dokumentationen seitens des Zeichnungsantragstellers eine Verzögerung oder ein Unterlassen der Bearbeitung von Zeichnungsanträge erfolgt.

Anteilseigner können von Zeit zu Zeit gemäß fortlaufenden Kunden-Sorgfaltspflichten aufgefordert werden, zusätzliche oder aktualisierte Identifizierungsdokumente im Rahmen der einschlägigen Gesetze und Vorschriften einzureichen.

US Anleger

Die Anteile sind nicht gemäss des *United States Securities Act* von 1933 registriert worden. Sie können deshalb nicht in den Vereinigten Staaten, oder in einem ihrer Territorien unter ihrer Gerichtsbarkeit, an oder zugunsten von US-Personen angeboten oder verkauft werden, noch von einem Bürger oder Einwohner der Vereinigten Staaten gekauft werden. Es sei denn, ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf wird durch eine Befreiung von der Registrierung gemäss des *United States Securities Act* von 1933 ermöglicht.

Risikohinweise

Die nachstehenden Risikohinweise geben einen Anhaltspunkt für die mit einer Anlage in den Fonds verbundenen Risiken, aus denen sich Verluste (zusätzliche Kosten inbegriffen) für den Fonds und die Anleger ergeben können. Potenzielle Anleger sollten den gesamten Verkaufsprospekt lesen und sich an ihre Rechts-, Steuer- und Finanzberater wenden, bevor sie eine Entscheidung zur Anlage in den Fonds treffen.

Allgemeines:

Die Vermögensgegenstände, in die der Fonds investiert, enthalten neben den Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Veräußert der Anteilinhaber Anteile des Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so

erhält er das von ihm in den Fonds investierte Geld nicht oder nicht vollständig zurück. Obwohl jeder Fonds stetige Wertzuwächse anstrebt, können diese nicht garantiert werden. Das Risiko des Anteilhabers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt.

Performancerisiko:

Eine positive Wertentwicklung kann mangels einer Garantie nicht zugesagt werden. Ferner können für den Fonds erworbene Vermögensgegenstände eine andere Wertentwicklung erfahren, als beim Erwerb zu erwarten war.

Marktrisiko:

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

Konzentrationsrisiko:

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist der Fonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Ausstellerrisiko:

Durch den Ausfall eines Ausstellers oder Kontrahenten können Verluste für den Fonds entstehen. Das Ausstellerrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Ausstellers, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten.

Kontrahentenrisiko:

Bei Abschluss von OTC-Geschäften („Over-the-Counter“) kann der Fonds Risiken in Bezug auf die Bonität seiner Kontrahenten und deren Fähigkeit, die Bedingungen dieser Verträge zu erfüllen, ausgesetzt sein. So kann der Fonds beispielsweise Termin-, Options- und Swap-Geschäfte tätigen oder andere derivative Techniken, wie zum Beispiel Total Return Swaps einsetzen, bei denen der Fonds jeweils dem Risiko unterliegt, dass der Kontrahent seine Verpflichtungen aus dem jeweiligen Kontrakt nicht erfüllt.

Im Falle des Konkurses oder der Insolvenz eines Kontrahenten, kann der Fonds durch Verzug bei der Liquidation der Positionen signifikante Verluste erleiden, dazu gehört der Wertverlust der Investitionen während der Fonds seine Rechte einklagt. Es besteht ebenso die Möglichkeit, dass der Einsatz der vereinbarten Techniken zum Beispiel durch Konkurs, Illegalität, oder Gesetzesänderungen im Vergleich mit denen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarungen in Kraft waren, beendet werden.

Fonds können unter anderem Transaktionen auf OTC- und Interdealer-Märkten eingehen. Die Teilnehmer an diesen Märkten unterliegen typischerweise keiner Finanzaufsicht so wie die Teilnehmer regulierter Märkte. Ein Fonds der in Swaps, Total Return Swaps,

Derivate, synthetische Instrumente oder andere OTC-Transaktionen auf diesen Märkten investiert, trägt das Kreditrisiko des Kontrahenten und unterliegt auch dessen Ausfallrisiko. Diese Risiken können sich wesentlich von denen bei Transaktionen auf regulierten Märkten unterscheiden, denn letztere werden durch Garantien, täglicher Mark-to-market-Bewertung, täglichem Settlement und entsprechender Segregierung sowie Mindestkapitalanforderungen abgesichert. Transaktionen, die direkt zwischen zwei Kontrahenten abgeschlossen werden, profitieren grundsätzlich nicht von diesem Schutz. Der Fonds unterliegt zudem dem Risiko, dass der Kontrahent die Transaktion nicht wie vereinbart ausführt, aufgrund einer Unstimmigkeit bzgl. der Vertragsbedingungen (unerheblich ob gutgläubig oder nicht) oder aufgrund eines Kredit- oder Liquiditätsproblems. Dies kann zu Verlusten bei dem jeweiligen Fonds führen. Dieses Kontrahentenrisiko steigt bei Verträgen mit längerem Fälligkeitszeitraum, da Vorkommnisse die Einigung verhindern können, oder wenn der Fonds seine Transaktionen auf einen einzigen Kontrahenten oder eine kleine Gruppe von Kontrahenten ausgerichtet hat.

Beim Ausfall der Gegenseite kann der Fonds während der Vornahme von Ersatztransaktionen Gegenstand von gegenläufigen Marktbewegungen werden. Der Fonds kann mit jedwedem Kontrahenten eine Transaktion abschließen. Er kann auch unbeschränkt viele Transaktionen nur mit einem Kontrahenten abschließen. Die Möglichkeit des Fonds mit jedwedem Kontrahenten Transaktionen abzuschließen, das Fehlen von aussagekräftiger und unabhängiger Evaluation der finanziellen Eigenschaften des Kontrahenten sowie das Fehlen eines regulierten Marktes für den Abschluss von Einigungen, können das Verlustpotential des Fonds erhöhen.

Risiko im Zusammenhang mit dem Einsatz von Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäften:

Fällt der Kontrahent eines Wertpapierleihe- oder Pensionsgeschäfts aus, kann der Fonds einen Verlust in der Weise erleiden, dass die Erträge aus dem Verkauf der vom Fonds im Zusammenhang mit dem Wertpapierleihe- oder Pensionsgeschäft gehaltenen Sicherheiten geringer als die überlassenen Wertpapiere sind. Außerdem kann der Fonds durch den Konkurs oder entsprechend ähnliche Verfahren gegen den Kontrahenten des Wertpapierleihe- oder Pensionsgeschäfts oder jeglicher anderer Art der Nichterfüllung der Rückgabe der Wertpapiere, Verluste erleiden, z. B. Zinsverlust oder Verlust des jeweiligen Wertpapiers sowie Verzugs- und Vollstreckungskosten in Bezug auf das Wertpapierleihe- oder Pensionsgeschäft. Es ist davon auszugehen, dass der Einsatz von Erwerb mit Rückkaufoption oder einer umgekehrten Rückkaufvereinbarung und Wertpapierleihevereinbarung keinen wesentlichen Einfluss auf die Performance des Teilfonds hat. Der Einsatz kann aber einen signifikanten Effekt, entweder positiv oder negativ, auf den Nettoinventarwert des Teilfonds haben.

Wahrung der Rechte der Anteilhaber

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anteilhaber auf die Tatsache hin, dass jeglicher Anteilhaber seine Rechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds nur dann geltend machen kann, wenn der Anteilhaber selbst und mit seinem eigenen Namen im Anteilhaberregister des Fonds eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein

Anteilhaber über einen Intermediär in einen Fonds investiert hat, der die Anlage in seinem Namen aber im Auftrag des Investors tätigt, können nicht unbedingt alle Anteilhaberrechte unmittelbar durch den Anteilhaber gegen den Fonds geltend gemacht werden. Anteilhabern wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Verwaltungsreglement (Allgemeiner Teil)

Der allgemeine Teil dieses Verwaltungsreglements, das in der Fassung vom 1. Juni 2012 beim Handelsregister in Luxemburg hinterlegt wurde und dessen Hinterlegung im *Mémorial* vom 30. Juni 2012 veröffentlicht wurde, legt allgemeine Grundsätze für die von der Verwaltungsgesellschaft gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 in der Form des "*Fonds commun de placement*" aufgelegten und verwalteten Fonds fest, soweit der besondere Teil des Verwaltungsreglements des jeweiligen Fonds diesen allgemeinen Teil des Verwaltungsreglements zum integralen Bestandteil erklärt. Die spezifischen Charakteristika der Fonds werden im besonderen Teil des Verwaltungsreglements beschrieben, in dem ergänzende und abweichende Regelungen zu einzelnen Bestimmungen des allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements getroffen werden können.

ALLGEMEINER TEIL

Artikel 1 Grundlagen

1. Der Fonds ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen ("*Fonds commun de placement*"), bestehend aus Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten, das unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Das Netto-Fondsvermögen muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds durch die CSSF mindestens den Gegenwert von 1.250.000,- Euro erreichen. Der Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet. Die im Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden von der Depotbank verwahrt.
2. Die Anteilhaber sind an dem Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile beteiligt.
3. Mit dem Anteilerwerb erkennt der Anteilhaber das Verwaltungsreglement sowie dessen genehmigte und veröffentlichte Änderungen an.
4. Die jeweils gültige Fassung sowie sämtliche Änderungen werden bei dem Handelsregister in Luxemburg hinterlegt und ein Verweis auf diese Hinterlegung diese Hinterlegung im *Mémorial* veröffentlicht.

Artikel 2 Depotbank und Hauptzahlstelle

1. Depotbank ist die Sal. Oppenheim jr. & Cie.
Die Depotbank wird von der Verwaltungsgesellschaft bestellt und ist im besonderen Teil des Verwaltungsreglements des Fonds bestimmt. Ihre Rechte und Pflichten richten sich nach dem Gesetz, dem Depotbankvertrag und diesem Verwaltungsreglement. Die Depotbank handelt unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anteilhaber. Sie wird jedoch den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge leisten, vorausgesetzt diese stehen in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsreglement, dem Depotbankvertrag und dem Gesetz.

2. Die Depotbank verwahrt alle Wertpapiere und anderen Vermögenswerte des Fonds in gesperrten Konten oder Depots, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements verfügt werden kann. Die Depotbank ist im Einklang mit der geltenden Bankpraxis berechtigt, unter ihrer Verantwortung und mit Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft Vermögenswerte des Fonds bei anderen Banken oder bei Wertpapiersammelstellen in Verwahrung zu geben. Sofern Vermögenswerte des Fonds zulässigerweise bei Dritten verwahrt werden, hat die Depotbank diese Dritten sorgfältig auszuwählen und zu überwachen, worauf sich auch ihre Haftung beschränkt, d.h. die Dritten müssen zuverlässig, fachlich kompetent und in ausreichender Weise kreditwürdig sein.
3. Die Depotbank zahlt der Verwaltungsgesellschaft aus den gesperrten Konten des Fonds nur die in diesem Verwaltungsreglement festgesetzten Vergütungen. Sie entnimmt auch, jedoch nur nach Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft, die ihr selbst nach diesem Verwaltungsreglement zustehenden Entgelte. Die Regelungen in nachfolgendem Artikel 9 des allgemeinen Teils dieses Verwaltungsreglements betreffend die Belastung des Fondsvermögens mit sonstigen Kosten und Gebühren bleiben unberührt.
4. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Depotbank berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen
 - a) Ansprüche der Anteilhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Depotbank geltend zu machen;
 - b) gegen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn in das Fondsvermögen wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den das Fondsvermögen nicht haftet.
5. Depotbank und Verwaltungsgesellschaft sind berechtigt, die Depotbankbestellung jederzeit schriftlich unter Einhaltung der Bestimmungen des Depotbankvertrages zu kündigen. Die Kündigung wird jedoch erst wirksam, wenn eine Bank, welche die Bedingungen des Gesetzes 2010 erfüllt, die Pflichten und Funktionen als Depotbank gemäß diesem Verwaltungsreglement übernimmt. Bis zum Zeitpunkt der Übernahme wird die bisherige Depotbank zum Schutz der Interessen der Anteilhaber ihren gesetzlichen Pflichten und Funktionen in vollem Umfang nachkommen.

Artikel 3 Fondsverwaltung

1. Verwaltungsgesellschaft ist die Oppenheim Asset Management Services S.à r.l..
2. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds und gegebenenfalls dessen Teilfonds im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds zusammenhängen. Die Festlegung der Anla-

gepolitik erfolgt entsprechend den gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen. Die Verwaltungsgesellschaft legt das Fondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung gesondert von ihrem eigenen Vermögen an. Über die sich hieraus ergebenden Rechte stellt die Verwaltungsgesellschaft gemäß nachfolgendem Artikel 5 des Verwaltungsreglements Anteilzertifikate oder Anteilbestätigungen aus. Sie kann unter eigener Verantwortung und auf ihre Kosten Anlageberater hinzuziehen und/oder sich des Rates eines Anlageausschusses bedienen. Sie kann desweiteren entsprechend den in Luxemburg gültigen Bestimmungen andere Gesellschaften der Oppenheim Gruppe oder Dritte mit dem Fondsmanagement oder Aufgaben der Hauptverwaltung beauftragen. Im Falle der Beauftragung eines Dritten findet dies entsprechend Erwähnung im Verkaufsprospekt.

3. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach den Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements insbesondere berechtigt, mit den Geldern, die von Anteilhabern in den Fonds eingezahlt wurden, Wertpapiere und sonstige zulässige Vermögenswerte zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen. Sie ist ferner zu allen sonstigen Rechtshandlungen ermächtigt, die sich aus der Verwaltung des Fondsvermögens ergeben.

Artikel 4 Richtlinien der Anlagepolitik

1. Generelles

Die Anlageziele und die spezifische Anlagepolitik des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds werden auf der Grundlage der nachfolgenden Richtlinien im besonderen Teil des Verwaltungsreglements festgelegt. Der besondere Teil des Verwaltungsreglements kann vorsehen, dass verschiedene hier erwähnte Anlagemöglichkeiten auf den Fonds bzw. die jeweiligen Teilfonds nicht angewendet werden und/oder zusätzliche Richtlinien aufführen.

2. Vermögenswerte mit Anlagecharakter

Die Verwaltungsgesellschaft wird das Vermögen des Fonds bzw. des Teilfonds grundsätzlich anlegen in:

- a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem Geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;
- b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union gehandelt werden, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
- c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder dort an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;

- d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zum Handel an einem Regelmäßigen Markt im Sinne der vorstehend unter Nr. 2. a) bis c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;
- e) Anteilen von nach der OGAW Richtlinie zugelassenen OGAW und /oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 a) und b) der OGAW Richtlinie mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat, sofern
- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anteilhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW Richtlinie gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- g) Derivate, d.h. insbesondere Optionen und Futures sowie Tauschgeschäfte, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten regulierten Märkten gehandelt werden, und /oder OTC-Derivate, die nicht an einer Börse gehandelt werden, sofern
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Nr. 2 a) bis h), um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds bzw. Teilfonds gemäß seinen Anlagezielen investieren darf;

- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des jeweiligen Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem Geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die vorstehend genannte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten Geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (in ihrer abgeänderten und ergänzten Form) erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

3. Sonstige Vermögenswerte

Der Fonds bzw. Teilfonds kann daneben:

- a) bis zu 10 % seines Netto-Fondsvermögens in anderen als den unter Nr. 1. genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
- b) bis zu 49 % des Netto-Fondsvermögens flüssige Mittel und ähnliche Vermögenswerte halten, in besonderen Ausnahmefällen vorübergehend auch darüber hinaus, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber geboten erscheint;
- c) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10 % seines Netto-Fondsvermögens aufnehmen; Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung;
- d) Devisen im Rahmen eines "Back-to-back"-Darlehens erwerben.

4. Risikostreuung

- a) Der Fonds bzw. Teilfonds darf höchstens 10 % seines Netto-Fondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Er darf höchstens 20 % seines Netto-Fondsvermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines Fonds bzw. Teilfonds mit OTC-Derivaten darf 10 % seines Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten, sofern die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Nr. 2. f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5 % des Netto-Fondsvermögens.
- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen der Fonds bzw. Teilfonds jeweils mehr als 5 % seines Netto-Fondsvermögens anlegt, darf 40 % des Wertes seines Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in Nr. 4. a) genannten Obergrenzen darf der Fonds bzw. Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Netto-Fondsvermögens anlegen in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
- bei derselben Einrichtung getätigten Einlagen und/oder
- der mit dieser Einrichtung gehandelten OTC-Derivate.

- c) Die in Nr. 4. a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35 %, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben werden oder garantiert sind.

Unbeschadet der Bestimmungen unter Nr. 3. a) und b), darf ein Fonds bzw. Teilfonds, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100% seines Netto-Fondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem Drittstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs (6) verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (ii) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30% des Netto-Fondsvermögens angelegt werden.

- d) Die in Nr. 4. a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25 % für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die bei Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Legt der Fonds bzw. Teilfonds mehr als 5 % seines Netto-Fondsvermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettovermögens nicht überschreiten.

- e) Die in Nr. 4. c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Nr. 4. b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Die in Nr. 4. a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß Nr. 4. a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten sowie in Derivaten desselben 35 % des Netto-Fondsvermögens des Fonds bzw. des Teilfonds nicht übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung eines konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in Ziffern a) bis e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Ein Fonds bzw. des Teilfonds darf kumulativ bis zu 20 % seines Netto-Fondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

- f) Unbeschadet der in nachfolgender Nr. 4. j), k) und l) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in Nr. 4. a) bis e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20 %, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Fonds bzw. Teilfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass
- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.
- g) Die in Nr. 4. f) festgelegte Grenze beträgt 35 %, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, insbesondere an geregelten Märkten, an denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.
- h) Der Fonds bzw. der Teilfonds darf Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Nr. 2. e) erwerben, sofern er nicht mehr als 20 % seines Netto-Fondsvermögens in ein und demselben OGAW oder einem anderen OGA anlegt.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes von 2010 wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, es ist sichergestellt, dass das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte Anwendung findet.

Die hier genannte Anlagegrenze findet keine Anwendung auf Fonds bzw. Teilfonds, die Feeder Fonds eines Master Fonds sind.

- i) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Netto-Fondsvermögens eines Fonds bzw. Teilfonds nicht übersteigen. Die hier genannte Anlagegrenze findet keine Anwendung auf Fonds bzw. Teilfonds, die Feeder Fonds eines Master Fonds sind.

Wenn der Fonds bzw. Teilfonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen

OGA in Bezug auf die in Nr. 4. a) bis e) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt ein Fonds bzw. Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Fonds bzw. Teilfonds keine Gebühren berechnen.

j) Die Verwaltungsgesellschaft darf für die von ihr verwalteten Investmentfonds insgesamt stimmberechtigte Aktien nicht in einem Umfang erwerben, der es ihr erlaubt, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftspolitik des Emittenten auszuüben.

k) Ferner darf ein Fonds bzw. Teilfonds nicht mehr als:

- 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25 % der Anteile ein und desselben OGAW oder anderen OGA;
- 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten

erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der abgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

l) Die vorstehenden Bestimmungen gemäß Nr. 34. j) und k) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:

aa) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;

bb) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;

cc) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;

dd) Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Staates errichtet wurden, der kein Mitgliedstaat der EU ist, sofern (i) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat

anlegt, (ii) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des Fonds bzw. Teilfonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben und (iii) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäß vorstehender Nr. 4. a) bis e) und Nr. 4. h) bis k) beachtet. Diese Abweichung findet jedoch nur Anwendung, wenn die Gesellschaft aus dem Nicht-EU-Mitgliedstaat mit den Begrenzungen in den Artikeln 43, 46 und 48 des Gesetzes von 2010 übereinstimmt. Falls die in den vorgenannten Artikeln 43 und 46 gesetzten Begrenzungen überschritten werden, findet Artikel 49 des Gesetzes von 2010 *mutatis mutandis* Anwendung.

m) Darüberhinaus kann ein Teilfonds Anteile eines oder mehrerer Teilfonds zeichnen, erwerben und/oder halten, ohne dass sie den Voraussetzungen des Gesetzes von 1915 unterliegen bzgl. der Zeichnung, dem Erwerb und/oder des Haltens eigener Anteile, vorausgesetzt dass:

aa) der andere Teilfonds nicht wiederum in den Teilfonds, welche in ihn investiert hat, anlegt; und

bb) nicht mehr als 10% des Nettovermögens des Teilfonds, dessen Erwerb geplant ist, dürfen, in Anteile anderer OGA angelegt werden; und

cc) Stimmrechte, die gegebenenfalls an die betreffenden Anteile des anderen Teilfonds gebunden sind, werden suspendiert, solange wie sie vom betreffenden Teilfonds gehalten werden, unbeschadet einer angemessenen Durchführung der Rechnungsführung und der periodischen Berichte; und

dd) in jedem Fall solange, wie die Anteile des bzw. der anderen Teilfonds durch den Teilfonds gehalten werden, dessen bzw. deren Wert nicht berücksichtigt wird für die Berechnung des Netto-Fondsvermögens für die Zwecke der Überprüfung des Mindestbetrages des Vermögens, wie durch das Gesetz von 2010 bestimmt; und

ee) es keine Verdoppelung der Zeichnungs- oder Rückgabegebühren zwischen jenen, die auf der einen Teilfondsebene in den anderen Teilfonds investiert haben und jenen, die auf Ebene des anderen Teilfonds investiert haben.

5. Unzulässige Geschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft darf für den Fonds bzw. Teilfonds nicht:

a) Waren oder Edelmetalle erwerben;

b) in Immobilien anlegen, wobei immobiliengesicherte Wertpapiere einschließlich hierauf entfallender Zinsen sowie Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren einschließlich hierauf entfallender Zinsen zulässig sind;

- c) zu Lasten des Fondsvermögens Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge einstehen;
- d) im Zusammenhang mit dem Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere und Geldmarkt- sowie anderer Finanzinstrumente im Sinne vorstehender Nr. 2. e), g) und h) Verbindlichkeiten übernehmen, die zusammen mit Krediten gemäß vorstehender Nr. 3. c), 10 % des Netto-Fondsvermögens überschreiten;
- e) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in vorstehenden Nr. 2. e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten tätigen.

6. Ausnahmebestimmungen, Rückführung

- a) Die Anlagebeschränkungen gemäß vorstehender Nr. 1. bis 34. beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs. Werden die genannten Prozentsätze nachträglich, d.h. durch Kurseinwirkungen oder aus anderen Gründen als durch Zukäufe überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich, jedoch unter Beachtung der Interessen der Anteilhaber, eine Rückführung in den vorgesehenen Rahmen anstreben;
- b) der neu aufgelegte Fonds bzw. Teilfonds kann während der ersten sechs Monate nach seiner Auflegung von den in vorstehender Nr. 4. a) bis i) festgelegten Bestimmungen unter Beachtung des Prinzips der Risikostreuung abweichen;
- c) sofern ein Emittent eine rechtliche Einheit bildet, deren Aktiva ausschließlich den Ansprüchen der Anleger des jeweiligen Teilfonds gegenüber sowie gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderungen anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des jeweiligen Teilfonds entstanden sind, ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung der Vorschriften über die Risikostreuung in Nr. 4. a) bis g) sowie Nr. 4. h) und i) als eigenständiger Emittent anzusehen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen für den Fonds bzw. Teilfonds aufzustellen, sofern dies notwendig ist, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile des Fonds bzw. Teilfonds angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

7. Techniken und Instrumente

a) Allgemeine Bestimmungen

Zur Absicherung und zur effizienten Verwaltung des Fondsvermögens sowie zum Laufzeiten- oder Risikomanagement, kann der Fonds bzw. Teilfonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente einsetzen.

Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen der vorstehenden Nr. 2 bis 6 dieses Artikels im Einklang stehen. Des Weiteren sind die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 8 dieses Artikels, betreffend Risikomanagement-Verfahren, zu berücksichtigen.

Unter keinen Umständen darf der Fonds bzw. Teilfonds durch den Einsatz von Derivaten oder sonstigen Techniken und Instrumenten von den im besonderen Teil des Verwaltungsreglements genannten Anlagezielen abweichen.

b) Wertpapierleihe und Wertpapierpensionsgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft kann zur effizienten Verwaltung des Vermögens des Fonds bzw. Teilfonds gemäss den Bestimmungen der Rundschreibens 08/356 und 11/512 der CSSF die Techniken und Instrumente der Wertpapierleihe und Wertpapierpensionsgeschäfte einsetzen.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft in diesem Zusammenhang Sicherheitsleistungen in Form von Bargeld erhalten, können diese entsprechend der Vorschriften des vorgenannten Rundschreibens für den Fonds bzw. Teilfonds wieder angelegt werden.

8. Risikomanagement

Beziehen sich Transaktionen auf Derivate so stellt die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen des Rundschreibens 11/512 der CSSF sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko das Netto-Fondsvermögen nicht überschreitet.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Der Fonds bzw. Teilfonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb den in vorstehender Nr. 4. a) dieses Artikels festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von Nr. 4. a) bis e) dieses Artikels nicht überschreitet, wobei indexbasierte Derivate unberücksichtigt bleiben.

Ein Derivat, das in ein Wertpapier oder in ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss hinsichtlich der Bestimmungen dieser Nummer 8 mit berücksichtigt werden.

Nutzt der Fonds bzw. Teilfonds gemäß Artikel 42 Absatz (2) des Gesetzes von 2010 Techniken und Instrumente, einschließlich Rückkaufsvereinbarungen oder Wertpapierverleihgeschäfte, um sein Leverage oder sein Marktrisiko zu erhöhen, so muss die Verwaltungsgesellschaft die betreffenden Geschäfte bei der Berechnung des Gesamtrisikos berücksichtigen.

Nähere Angaben zur Bestimmung des Gesamtrisikos des Fonds bzw. Teilfonds enthält der jeweilige besondere Teil des Verwaltungsreglements.

Artikel 5 Anteile

1. Die Anteilzertifikate lauten auf den Inhaber und sind über einen Anteil oder eine Mehrzahl von Anteilen ausgestellt.
2. Die Anteilzertifikate tragen handschriftliche oder vervielfältigte Unterschriften der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank.

3. Anteilzertifikate sind übertragbar. Mit der Übertragung eines Anteilzertifikats gehen die darin verbrieften Rechte über. Der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Depotbank gegenüber gilt der Inhaber des Anteilzertifikats in jedem Fall als der Berechtigte.
4. Auf Wunsch der Anteilerwerber und Weisung der Verwaltungsgesellschaft kann die Depotbank anstelle eines Anteilzertifikats eine Anteilbestätigung über erworbene Anteile ausstellen.
5. Der besondere Teil des Verwaltungsreglements kann vorsehen, dass die Anteile in Globalzertifikaten verbrieft werden. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht in diesen Fällen nicht.

Artikel 6 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Alle Anteile haben gleiche Rechte. Die Anteile werden von der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank ausgegeben. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und der entsprechenden Anteilscheine ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen; etwa bereits geleistete Zahlungen werden in diesen Fällen unverzüglich erstattet.
2. Die Anteile können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, den Zahlstellen oder durch Vermittlung Dritter erworben werden. Alle vorgenannten bzw. weitere juristische Personen, die mit dem Vertrieb beauftragt sind, müssen jederzeit den gesetzlichen und anderen rechtlichen Bestimmungen im Hinblick auf die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erfüllen.
3. Die Anteilinhaber können jederzeit die Rücknahme der Anteile über die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank oder die Zahlstellen verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, an jedem Bewertungstag die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Fonds bzw. Teilfonds zurückzunehmen.
4. Sofern im besonderen Teil des Verwaltungsreglements nichts Abweichendes geregelt ist, werden die Anteile an jedem Bewertungstag bewertet. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt unverzüglich nach dem Bewertungstag in der Fondswährung.
5. Bei massiven Rücknahmeverlangen bleibt es der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, nach vorheriger Zustimmung der Depotbank, die Anteile erst dann zum gültigen Rücknahmepreis zurückzunehmen, nachdem sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anteilinhaber, entsprechende Vermögenswerte veräußert hat.
6. Die Depotbank ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, zum Beispiel devisenrechtliche Vorschriften oder andere, von der Depotbank nicht zu vertretende Umstände der Überweisung des Rücknahmepreises entgegenstehen.

Artikel 7 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Zur Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises ermittelt die Verwaltungsgesellschaft oder ein von ihr beauftragter Dritter unter Aufsicht der Depotbank den Nettoinventarwert pro Anteil an jedem Bewertungstag .

Dabei werden:

- a) Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs bewertet;
- b) Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, jedoch an einem geregelten Markt bzw. an anderen organisierten Märkten gehandelt werden, ebenfalls zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs oder letzten verfügbaren festgestellten Schlusskurs bewertet, sofern die Verwaltungsgesellschaft zur Zeit der Bewertung diesen Kurs für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere veräußert werden können;
- c) Wertpapiere, deren Kurse nicht marktgerecht oder gem. Art. 7 Nr. 1, a) und b) nicht verfügbar sind, sowie alle anderen Vermögenswerte zum wahrscheinlichen Realisierungswert bewertet, der mit Vorsicht und nach Treu und Glauben zu bestimmen ist;
- d) Investmentanteile an OGAW und/oder OGA des offenen Typs zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet;
- e) flüssige Mittel zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet;
- f) Festgelder zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet;
- g) der Liquidationswert von Termingeschäften oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, zu deren jeweiligem Nettoliquidationswert bewertet, wie er gemäß den Richtlinien der Verwaltungsgesellschaft auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird; der Liquidationswert von Termingeschäften oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, auf Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Termingeschäfte oder Optionen vom Fonds gehandelt werden, berechnet; sofern ein Termingeschäft oder eine Option an einem Tag, an dem der Nettoinventarwert pro Anteil berechnet wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag von der Verwaltungsgesellschaft in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt;
- h) Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert oder an einem anderen Geregelten Markt gehandelt werden und deren Restlaufzeit bei Erwerb weniger

als 90 Tage beträgt, grundsätzlich zu Amortisierungskosten bewertet, wodurch dem ungefähren Marktwert entsprochen wird;

- i) Swaps werden zu ihrem, unter Bezug auf die anwendbare Entwicklung des Underlyings, bestimmten Marktwert bewertet;
- j) nicht auf die Fondswährung lautende Vermögenswerte zu den zuletzt im Interbankenmarkt festgestellten und verfügbaren Devisenreferenzkursen in die Fondswährung umgerechnet; wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben und nach dem von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Verfahren bestimmt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie dieses im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes des Fonds hinsichtlich des voraussichtlichen Realisierungswertes für angebracht hält.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass der ermittelte Anteilwert an einem bestimmten Bewertungstag den tatsächlichen Wert der Anteile des Fonds nicht wiedergibt, oder wenn es seit der Ermittlung des Anteilwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, den Anteilwert noch am selben Tag zu aktualisieren. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Anträge auf Zeichnung und Rücknahme auf der Grundlage des Anteilwertes eingelöst, der unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben aktualisiert worden ist.

2. Bei Festsetzung des Ausgabepreises kann dem Nettoinventarwert pro Anteil zur Abgeltung der Ausgabekosten ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet werden, dessen Höhe sich für den Fonds bzw. den jeweiligen Teilfonds nach dem besonderen Teil des Verwaltungsreglements ergibt. Sofern in einem Land, in dem Anteile ausgegeben werden, Stempelgebühren oder andere Belastungen anfallen, erhöht sich der Ausgabepreis entsprechend.
3. Rücknahmepreis ist der nach Absatz 1 ermittelte Nettoinventarwert pro Anteil, welchem zur Abgeltung der Rücknahmekosten eine Rücknahmegebühr hinzugerechnet werden kann, deren Höhe sich aus dem besonderen Teil des Verwaltungsreglements ergibt.
4. Anteilkaufo- und -verkaufsaufträge, die bis 10.30 Uhr an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden mit dem am folgenden Bewertungstag festgestellten Ausgabe- und Rücknahmepreis abgerechnet, sofern sich aus dem besonderen Teil des Verwaltungsreglements nichts Abweichendes ergibt.

Artikel 8 Aussetzung

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Anteilwerts zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die dies erfordern und sofern die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:

1. während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer Markt, an dem ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des jeweiligen Fonds amtlich notiert oder gehandelt wird, (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) geschlossen ist oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde; oder
2. in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Anlagen eines Fonds nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der gekauften oder verkauften Vermögensgegenstände frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwerts ordnungsgemäß durchzuführen; oder
3. wenn aus irgendeinem anderen Grund die Bewertung einer Anlage des Fonds bzw. Teilfonds nicht zeitnah oder präzise ermittelt werden kann; oder
4. wenn die Berechnung der Aktie oder des Anteilspreises in dem jeweiligen Master Fonds, in welchen der Fonds bzw. ein oder mehrere Teilfonds investiert haben, suspendiert wurde, oder
5. falls eine Verschmelzung oder ein ähnliches Ereignis, welches den Fonds und/oder ein oder mehrere Teilfonds betreffen, stattfindet, und wenn es von der Verwaltungsgesellschaft als notwendig und im bestem Interesse der betreffenden Anteilhaber befunden wird, oder
6. im Falle einer Indexaussetzung, der einer Finanzderivatanlage zugrunde liegt und welcher wesentlich für den Fonds bzw. einen Teilfonds ist.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung der Anteilwertberechnung, sofern diese länger als drei Bankarbeitstage andauert, unverzüglich in angemessener Weise in den Tageszeitungen veröffentlichen, in denen üblicherweise die Preisveröffentlichung erfolgt; sie wird dies ferner allen Anteilerwerbern und den Anteilhabern, die ihre Anteile zur Rücknahme angeboten haben, unmittelbar in angemessener Weise mitteilen. Während der Dauer der Aussetzung der Anteilwertberechnung können solche Anteilhaber ihre Kaufaufträge oder Rücknahmeanträge zurückziehen. Nicht zurückgezogene Kaufaufträge und Rücknahmeanträge werden mit den bei Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung festgestellten Ausgabe- und Rücknahmepreisen abgerechnet.

Artikel 9 Kosten

1. Der Verwaltungsgesellschaft steht für die Verwaltung des Fonds und der Depotbank für die Verwaltung und Verwahrung der zu dem Fonds gehörenden Vermögenswerte

eine Vergütung zu. Darüber hinaus erhält die Depotbank eine Bearbeitungsgebühr für jede Transaktion, die sie im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft durchführt.

2. Neben diesen Vergütungen und Gebühren gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Fonds:
 - a) Steuern und ähnliche Abgaben, die auf das jeweilige Teilfondsvermögen, dessen Einkommen oder Auslagen, zu Lasten dieses Teilfonds erhoben werden;
 - b) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten entstehende Kosten;
 - c) Kosten für die Erstellung und den Versand der Prospekte, Verwaltungsreglements, KII sowie Jahres-, Halbjahres- und ggfls. Zwischenberichte;
 - d) Kosten der Veröffentlichung der Prospekte, Verwaltungsreglements, KII, Jahres-, Halbjahres- und ggfls. Zwischenberichte sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Bekanntmachungen an die Anteilinhaber;
 - e) Prüfungs-, Steuer- und Rechtsberatungskosten für den Fonds;
 - f) Kosten und eventuell entstehende Steuern bzw. Gebühren im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung;
 - g) Kosten für die Erstellung der Anteilzertifikate und ggfls. Erträgnisscheine sowie Erträgnisschein-Bogenerneuerung;
 - h) ggfls. entstehende Kosten für die Einlösung von Erträgnisscheinen;
 - i) Kosten etwaiger Börseneinführungen und/oder der Registrierung der Anteilscheine zum öffentlichen Vertrieb;
 - j) ein angemessener Teil der Marketing- und Werbeaufwendungen, insbesondere solche, die im direkten Zusammenhang mit dem Angebot und dem Verkauf von Anteilen des Fonds stehen;
 - k) Kosten für die Analyse der Wertentwicklung sowie die Beurteilung des Fonds insgesamt durch national und international anerkannte Ratingagenturen;
 - l) Kosten im Zusammenhang mit dem Risikomanagement sämtlicher Risikoarten des Fonds sowie mit der Messung und der Analyse der Performance des Fonds, und
 - m) Gründungskosten des Fonds.
3. Sämtliche Kosten werden zunächst dem laufenden Einkommen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Fondsvermögen angerechnet.
4. Die KII enthält Informationen über die Kosten und Gebühren des Fonds.

Artikel 10 Rechnungsjahr und Abschlussprüfung

1. Der Fonds und dessen Bücher werden durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft, die von der Verwaltungsgesellschaft bestellt wird.
2. Spätestens vier Monate nach Ende eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Rechenschaftsbericht für den Fonds.
3. Längstens zwei Monate nach Ablauf der ersten Hälfte des Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht für den Fonds.
4. Die Berichte sind bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und den Zahlstellen erhältlich.

Artikel 11 Verschmelzung und Reorganisation

Falls aus jedwelchem Grund der Wert des Netto-Fondsvermögens des Fonds bzw. eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse auf einen Wert sinkt, der von der Verwaltungsgesellschaft als Minimumbetrag für den Fonds bzw. einen Teilfonds oder Anteilsklasse festgelegt wurde, um auf wirtschaftlich effiziente Weise betrieben zu werden, oder wenn eine Veränderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation in Bezug auf einen Fonds bzw. Teilfonds oder Anteilsklasse erhebliche negative Auswirkungen auf die Investitionen des Fonds, des Teilfonds oder der Anteilsklasse hätte, oder zwecks einer wirtschaftlichen Rationalisierung, oder wenn der Vertrag mit den Investmentmanager gekündigt wurde und dieser nicht durch einen Ersatz-Investmentmanager ersetzt wurde, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, zwangsweise sämtliche Anteile des Fonds bzw. Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse(n) zum Nettoinventarwert pro Anteil (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Anlagenrealisierung und der Realisierungsaufwendungen) ab dem Bewertungstag, an dem diese Entscheidung wirksam wird, zurücknehmen.

Die Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft wird vor dem Stichtag veröffentlicht (entweder in Zeitungen, welche von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt werden, oder per Mitteilung an die Anteilsinhaber, an die von ihnen angegebenen Adressen welche sich im Register der Anteilsinhaber befinden), um den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu bestimmen, und die Veröffentlichung wird die Gründe für, und die Vorgehensweise zur Zwangsrücknahme angeben.

Unter denselben Umständen wie im ersten Absatz dieses Artikels vorgesehen ist, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, den Fonds bzw. einen Teilfonds mit einem anderen bestehenden Teilfonds oder mit einem anderen luxemburgischen oder ausländischen OGAW oder eines Teilfonds davon zu verschmelzen.

Eine solche Entscheidung wird in der gleichen Weise veröffentlicht wie oben beschrieben (und darüber hinaus wird die Veröffentlichung Informationen in Bezug auf die anderen Teilfonds oder luxemburgischen/ausländische OGAW oder Teilfonds davon enthalten, soweit anwendbar), nicht weniger als einen (1) Monat vor dem Datum, an dem die Verschmelzung wirksam wird, damit die Anteilseigner während die-

ser Frist in der Lage sind, ohne Tausch- oder Rücknahmegebühren, die Rücknahme oder den Tausch ihrer Anteile zu beantragen.

Nach Ablauf dieser Frist bindet diese Entscheidung alle Anteilhaber, die nicht von ihrem entsprechenden Recht Gebrauch gemacht haben.

Falls die Verwaltungsgesellschaft feststellt, dass es im Interesse der Anteilhaber des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds erforderlich ist, oder dass eine Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation in Bezug auf den Fonds bzw. Teilfonds aufgetreten ist, die eine Reorganisation des Fonds bzw. eines Teilfonds rechtfertigen würde, entweder durch eine Spaltung oder eine Konsolidierung in zwei oder mehrere Teilfonds (gefolgt, falls erforderlich, von der Zahlung des entsprechenden Betrages, der dem anteiligen Anspruch des Anteilseigners entspricht, eine sogenannten Spitzenausgleich.), kann eine solche Entscheidung von der Verwaltungsgesellschaft getroffen werden.

Vorgenannte Entscheidung wird in gleicher Weise wie zuvor beschrieben veröffentlicht. Daneben wird die Veröffentlichung Informationen in Bezug auf die neuen Teilfonds enthalten.

Diese Veröffentlichung erfolgt mindestens einem (1) Monat vor dem Tag, an dem die Reorganisation wirksam wird, um dem Anteilseigner während dieser Zeitspanne die Rückgabe derselben oder allen Anteilen ohne Anfall von Rückgabegebühren zu ermöglichen.

Die Guthaben, die, ungeachtet welchen Grundes, nicht an die Anteilhaber verteilt werden können, werden zunächst für sechs (6) Monate bei der Depotbank hinterlegt und nach diesem Zeitraum bei der *Caisse de Consignation* für Rechnung der berechtigten Anteilhaber hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, sofern sie nicht in Übereinstimmung mit geltendem Recht (im Prinzip 30 Jahre) dort angefordert werden.

Alle zurückgegebenen Anteile werden annulliert.

Artikel 12 Dauer und Auflösung des Fonds bzw. Teilfonds sowie Kündigung der Verwaltungsgesellschaft

1. Der Fonds wurde auf unbestimmte Zeit errichtet; er kann jedoch jederzeit durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden.
2. Abweichend von Absatz 1 kann der besondere Teil des Verwaltungsreglements eine begrenzte Laufzeit für den Fonds bzw. für einen oder mehrere Teilfonds vorsehen.
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Fonds mit einer Frist von mindestens drei Monaten kündigen. Die Kündigung wird im *Mémorial* sowie in dann zu bestimmenden Tageszeitungen der Länder veröffentlicht, in denen Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Verwaltungsgesellschaft, den Fonds zu verwalten. In diesem

Fall geht das Verfügungsrecht über den Fonds auf die Depotbank über, die ihn gemäß Absatz 4 abzuwickeln und den Liquidationserlös an die Anteilhaber zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung kann die Depotbank die Verwaltungsvergütung nach Artikel 9 beanspruchen. Mit Genehmigung der CSSF kann sie jedoch von der Abwicklung und Verteilung absehen und die Verwaltung des Fonds nach Maßgabe des Verwaltungsreglements einer anderen OGAW Verwaltungsgesellschaft übertragen.

4. Der Fonds, sowie jeder einzelne Teilfonds, kann jedoch jederzeit durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden. Wird eine solche Auflösung vorgenommen, ist dies im *Mémorial* sowie zusätzlich in drei Tageszeitungen zu veröffentlichen. Die Verwaltungsgesellschaft wird zu diesem Zweck neben einer luxemburgischen Tageszeitung, Tageszeitungen der Länder auswählen, in denen die betroffenen Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind. Die Ausgabe von Anteilen sowie der Umtausch in Anteile / Aktien an einem anderen Teilfonds oder anderem OGAW die sich in Liquidation befinden, werden am Tag der Beschlussfassung über die Auflösung des Fonds eingestellt. Die Vermögenswerte werden veräußert; die Depotbank wird den Liquidationserlös abzüglich der Liquidationskosten und Honorare auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder ggfls. der von ihr oder der Depotbank im Einvernehmen mit der CSSF ernannten Liquidatoren unter den Anteilhabern nach deren Anspruch verteilen. Liquidationserlöse, die nach Abschluss des Liquidationsverfahrens nicht von Anteilhabern eingezogen worden sind, werden, sofern gesetzlich erforderlich, in die Landeswährung Luxemburgs konvertiert und von der Depotbank für Rechnung der berechtigten Anteilhaber bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, sofern sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

Artikel 13 Änderungen des Verwaltungsreglements

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Depotbank das Verwaltungsreglement jederzeit ganz oder teilweise ändern.
2. Änderungen des Verwaltungsreglements werden beim Handelsregister in Luxemburg hinterlegt. Ein Hinweis auf die Hinterlegung wird im *Mémorial* veröffentlicht.

Artikel 14 Verjährung von Ansprüchen

Forderungen der Anteilhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in vorstehendem Artikel 12 Absatz 4 dieses Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.

Artikel 15 Gerichtsstand, Vertragssprache und Inkrafttreten

1. Erfüllungsort ist der Sitz der Verwaltungsgesellschaft.
2. Rechtsstreitigkeiten zwischen den Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank unterliegen der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank sind berechtigt, sich selbst und den jeweiligen Fonds dem Recht und der Gerichtsbarkeit anderer Staaten, in denen die Anteile vertrieben werden, zu unterwerfen, sofern dort ansässige Anleger bezüglich Erwerb und Rückgabe von Anteilen Ansprüche gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank geltend machen.
3. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank können für sich selbst und den jeweiligen Fonds Übersetzungen in Sprachen von Ländern als verbindlich erklären, in denen Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind.
4. Das Verwaltungsreglement sowie jegliche Änderung desselben treten am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Verwaltungsreglement (Besonderer Teil)

Für den GREIFF Defensiv Plus OP (der "Fonds") ist der am 1. Juni 2012 in Kraft getretene und beim Handelsregister, Luxemburg, hinterlegte allgemeine Teil des Verwaltungsreglements in seiner gültigen Fassung integraler Bestandteil.

Ergänzend bzw. abweichend gelten die Bestimmungen des nachstehenden besonderen Teils des Verwaltungsreglements.

BESONDERER TEIL

Artikel 16 Depotbank

Depotbank ist die Sal. Oppenheim jr. & Cie. Luxembourg S. A., Luxemburg.

Artikel 17 Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik dieses defensiv gemanagten Fonds ist die Erwirtschaftung einer angemessenen Rendite bei möglichst geringen Wertschwankungen in Euro.

Zur Erreichung dieses Ziels werden die Vermögenswerte des Fonds unter dem vornehmlichen Aspekt des Werterhaltes in Anteile an Investmentfonds des offenen Typs im Sinne von Artikel 4 Nr. 2 e) des allgemeinen Verwaltungsreglements investiert, wobei vornehmlich Aktien-, Renten- und Mischfonds sowie Geldmarkt- und geldmarktnahe Fonds ausgewählt werden. Anteile an „Spezialfonds“, deren Anteile nur institutionellen Anlegern im Sinne der Luxemburger Gesetzgebung vorbehalten sind, dürfen nicht erworben werden. Bei der Auswahl der Zielfonds kann der Fonds auch OGAW und/oder OGA mit unterschiedlichen regionalen, sektoralen oder branchenbezogenen Schwerpunkten berücksichtigen.

Der Fonds kann daneben in Wertpapiere und als Wertpapiere qualifizierende Zertifikate sowie Geldmarktinstrumente investieren. Zertifikate, welche Derivate einbetten, können nur erworben werden, sofern deren zugrunde liegender Basiswert aus einem der vorgenannten Anlagesegmente besteht. Die Geldmarktinstrumente dürfen im Zeitpunkt ihres Erwerbs eine Restlaufzeit von höchstens 12 Monaten haben. Zudem können flüssige Mittel gehalten werden.

Bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds kann es zu der Erhebung einer Verwaltungsvergütung auch auf der Ebene dieser Zielfonds kommen. Die Der Fonds wird dabei nicht in Zielfonds anlegen, die einer fixen Verwaltungsvergütung von mehr als 2,5% p.a. unterliegen. Es wird darauf hingewiesen, dass Zielfonds möglicherweise auch einer leistungsabhängigen Verwaltungsvergütung unterliegen. Im Jahresbericht des Fonds wird angegeben, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche der Fonds sowie die Zielfonds zu tragen haben. Erwirbt der Fonds Anteile an einem Zielfonds, der unmittelbar oder mittelbar mit der Oppenheim-Gruppe verbunden ist, werden

für den Kauf und die Rückgabe dieser Zielfondsanteile keine Gebühren berechnet, was hingegen in Einzelfällen bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds, die nicht mit der Oppenheim-Gruppe verbunden sind, der Fall sein kann.

Zur Absicherung und zur effizienten Verwaltung des Fondsvermögens darf der Fonds daneben auch Derivate und sonstige Techniken und Instrumente sowie Wertpapierleihe und Wertpapierpensionsgeschäfte einsetzen, wobei stets die einschlägigen Vorschriften von Artikel 4 Nr. 7 des allgemeinen Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Die Chancen und Risiken der Techniken und Instrumente sind in Artikel 4 Nr. 7 des allgemeinen Verwaltungsreglements ausführlich beschrieben. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nr. 8 des allgemeinen Verwaltungsreglements betreffend das Risikomanagement zu beachten.

Artikel 18 Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben

Die Verwaltungsgesellschaft kann zur effizienten Verwaltung des Fondsvermögens gemäss den Bestimmungen des abgeänderten Rundschreibens 08/356 der CSSF die Techniken und Instrumente der Wertpapierleihe und der Wertpapierpensionsgeschäfte einsetzen.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft in diesem Zusammenhang Sicherheitsleistungen in Form von Bargeld erhalten, können diese entsprechend der Vorschriften des vorgenannten Rundschreibens für den Fonds wieder angelegt werden.

Artikel 19 Anteilscheine und Anteilklassen

1. Die Anteile sind in Globalzertifikaten verbrieft.
2. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.
3. Der Verwaltungsrat kann eine oder mehrere Anteilklassen einrichten, deren Charakteristika voneinander abweichen und die mit verschiedenen Gebührenstrukturen versehen sein können. Im Falle der Einrichtung neuer Anteilklassen wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.
4. Im Falle der Einrichtung einer oder mehrerer Anteilklassen im Sinne vorstehender Nr. 3 wird der Nettoinventarwert pro Anteil einer Anteilklasse entsprechend Artikel 7 des allgemeinen Verwaltungsreglements dadurch bestimmt, dass an jedem Bewertungstag der Teil des Nettoinventarwertes, der der jeweiligen Anteilklasse entspricht, durch die Zahl der sich am jeweiligen Bewertungstag im Umlauf befindenden Anteile der jeweiligen Anteilklasse geteilt wird.

Artikel 20 Fondswährung, Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Fondswährung ist der EURO.
2. Die Verwaltungsgesellschaft ermittelt unter Aufsicht der Depotbank den Ausgabe- und Rücknahmepreis an jedem Bewertungstag.

3. Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem Bewertungstag an die Depotbank zahlbar.
4. Der Ausgabeaufschlag zur Abgeltung der Vertriebskosten (Artikel 7 Nr. 2) beträgt bis zu 3 % des Nettoinventarwerts pro Anteil.
5. Die Verwaltungsgesellschaft trägt Sorge dafür, dass in den Ländern, in denen der Fonds öffentlich vertrieben wird, eine geeignete Veröffentlichung der Anteilpreise erfolgt.
6. Abweichend von der Regelung in Artikel 7 Nr. 4 werden Anteilkauf und –verkaufsaufträge, die bis 10.30 Uhr an einem Bewertungstag eingegangen sind, mit dem am folgenden Bewertungstag festgestellten Ausgabe- und Rücknahmepreis abgerechnet.

Artikel 21 Kosten

1. Die Vergütung für die Verwaltung des Fonds beträgt bis zu 1,5 % p.a., errechnet auf das am letzten Bewertungstag eines jeden Monats ermittelte Netto-Fondsvermögen.
2. Die Vergütung für die Depotbank beträgt bis zu 0,15 % p.a, errechnet auf das am letzten Bewertungstag eines jeden Monats ermittelte Netto-Fondsvermögen (zzgl. Mehrwertsteuer).
3. Die Auszahlung der Vergütungen erfolgt monatlich zum Monatsende.
4. Die Depotbank erhält über die Vergütung nach Nr. 2 hinaus eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von bis zu 0,125 % jeder Transaktion, soweit dafür nicht bankübliche Gebühren anfallen.
5. Verwaltungsgesellschaft und Depotbank können aus den von ihnen vereinnahmten Vergütungen wechselseitig oder an Dritte Bestandspflege- und Serviceprovisionen zahlen; eine Belastung des Fonds mit zusätzlichen Kosten entsteht hierdurch nicht.
6. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Investmentmanager kann von Makler- oder Bestandsprovisionen, die für Rechnung des Fonds gezahlt werden, Rabatte einbehalten und muss diese nicht dem Fondsvermögen gutschreiben. Sollten seitens der Verwaltungsgesellschaft oder des Investmentmanagers entsprechende Beträge einbehalten werden, werden diese im Jahresbericht veröffentlicht. Die Auswahl der zu tätigen Anlagen, aufgrund derer entsprechende Rabatte gewährt werden können, wird dabei im besten Interesse des Fonds sowie nach dem Grundsatz der besten Ausführung getätigt. Provisionsvereinbarungen in Form von sogenannten „Soft Commissions“ werden nicht eingegangen.
7. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft aus dem Fondsvermögen ein jährliches Erfolgshonorar erhalten. Dieses beläuft sich auf bis zu 10 % des Betrages, um den die Anteilwertentwicklung des Fonds am letzten Bewertungstag eines Geschäftsjahres 5 % p.a. des Wertes des letzten Bewertungstages des vorangegangenen Ge-

schäftsjahres übersteigt. Wertentwicklungen des Fonds in den vorhergehenden Geschäftsjahren werden bei der Ermittlung des Erfolgshonorars nicht berücksichtigt. Finden Ausschüttungen gemäß Artikel 21 dieses Verwaltungsreglements statt, wird der Anteilwert zur Ermittlung des Vergütungsanspruchs um den Betrag der Ausschüttungen korrigiert. Die erfolgsabhängige Vergütung wird im Rahmen vorstehender Bestimmungen an jedem Bewertungstag ermittelt und, soweit ein Vergütungsanspruch besteht, im Fonds zurückgestellt. Die zurückgestellte Vergütung kann dem Fondsvermögen am Ende jedes Geschäftsjahres durch die Verwaltungsgesellschaft entnommen werden.

Artikel 22 Risikomanagement

Zur Bestimmung des Gesamtrisikos benutzt die Verwaltungsgesellschaft die relative VaR Methode. Als Referenzportfolien werden folgende Indizes herangezogen:

25% MSCI World
75% Barclays Euro Aggregate

Zusätzliche Informationen über die Referenzportfolien hält die Verwaltungsgesellschaft kostenlos bereit.

Die Verwaltungsgesellschaft erwartet eine Hebelwirkung bis zu 200 % des jeweiligen Netto-Fondsvermögens. Dieser Prozentsatz stellt keine zusätzliche Anlagegrenze dar und kann von Zeit zu Zeit variieren. Eine größere Hebelwirkung kann unter verschiedenen Umständen, zum Beispiel bei einer geringeren Marktvolatilität, erreicht werden.

Artikel 23 Ausschüttungen

1. Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt jedes Jahr, ob und in welcher Höhe Ausschüttungen entsprechend den in Luxemburg gültigen Bestimmungen erfolgen.
2. Ausschüttungen erfolgen auf die am Ausschüttungstag umlaufenden Anteile.
3. Ausschüttungsbeträge, die nicht innerhalb von fünf Jahren nach Veröffentlichung der Ausschüttungserklärung geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des Fonds. Ungeachtet dessen ist die Verwaltungsgesellschaft jedoch berechtigt, Ausschüttungsbeträge, die nach Ablauf dieser Verjährungsfrist geltend gemacht werden, an die Anteilinhaber auszuzahlen.

Artikel 24 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tag der Gründung und endet am 31. Dezember 2007.

Artikel 25 Inkrafttreten

Dieser besondere Teil des Verwaltungsreglements trat am 20. Juni 2014 in Kraft.

Die Investmentfonds der Oppenheim Asset Management Services S.à r.l.

3V Invest Swiss Small & Mid Cap	HLE Active Managed Portfolio
Aktienstrategie MultiManager OP	HLE Active Managed Portfolio
Al Masah Capital Fund SICAV	HPWM Funds SICAV
AV Global OP	JRS Luxembourg UCITS, SICAV
AW Stocks Alpha Plus OP	LC (Lux)
Bache Global Series, SICAV	Juliet
CASH PLUS	Mercedes-Benz Bank Portfolio
Commodity Alpha OP	Movestic SICAV
DB EUR Corporates	Multi Invest Global OP
DB PWM I SICAV	Multi Invest OP
DB PWM II SICAV	Multi Invest Spezial OP
DB PWM III SICAV	Nürnberger Garantiefonds
ERBA Invest OP	OCP International OP
ErtragsReturnPortfolio OP	OP Cash Euro Plus
EuroSwitch Balanced Portfolio OP	OP Exklusiv Zertifikate
EuroSwitch Defensive Concepts OP	OP Portfolio G
EuroSwitch Substantial Markets OP	OP Swiss Opportunity
EuroSwitch World Profile StarLux OP	Portfolio Defensiv OP
FCP OP MEDICAL	Portfolio Dynamisch OP
FFPB Dynamik	Portfolio Moderat OP
FFPB Fokus	PTAM Balanced Portfolio OP
FFPB Kupon	PTAM Defensive Portfolio OP
FFPB MultiTrend Doppelplus	Rentenstrategie MultiManager OP
FFPB MultiTrend Plus	Storm Fund II
FFPB Rendite	SOP I SICAV
FFPB Variabel	SOP GlobaleAktienAllokation
FFPB Wert	Special Opportunities OP
Global Absolute Return OP	Tiberius Active Commodity OP
Global Strategy OP	Tiberius EuroBond OP
Global Trend Equity OP	Tiberius InterBond OP
GREIFF "special situations" Fund OP	Top Ten Balanced
GREIFF Defensiv Plus OP	Top Ten Classic
GREIFF Dynamisch Plus OP	US Opportunities OP
HLE Active Managed Portfolio	Worldwide Investors Portfolio

Darüber hinaus verwaltet die Oppenheim Asset Management Services S.à r.l. auch noch Fonds nach Teil II des Gesetzes von 2010 und Fonds nach dem Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds.

Ihre Partner

Verwaltungsgesellschaft und Hauptverwaltung:

Oppenheim Asset Management Services S.à r.l.
2, Boulevard Konrad Adenauer
L – 1115 Luxemburg
Gesellschaftskapital: 2,7 Mio Euro (Stand: 31. Dezember 2014)

Verwaltungsrat:

Vorsitz:

Holger Naumann
Managing Director, Deutsche Asset & Wealth Investment GmbH, Frankfurt

Mitglieder:

Alfons Klein
Mitglied des Verwaltungsrates, Sal. Oppenheim jr. & Cie. Luxembourg S.A., Luxemburg

Dr. Wolfgang Leoni
Vorsitzender des Vorstandes, Sal. Oppenheim jr. & Cie. AG & Co. KGaA, Köln

Dr. Matthias Liermann
Deutsche Asset & Wealth Management GmbH, Frankfurt

Marco Schmitz
Managing Director, Head of White Label & Fiduciary Management,
Sal. Oppenheim jr. & Cie. AG & Co. KGaA, Köln

Klaus-Michael Vogel
CEO, DWS Investment S.A., Luxemburg

Geschäftsführung:

Thomas Albert, Sprecher der Geschäftsführung
Ralf Rauch
Stephan Rudolph
Martin Schönefeld

Investmentmanager:

GREIFF capital management AG
Haus der Wirtschaft
Munzinger Str. 5a
D-79111 Freiburg

Depotbank:

Sal. Oppenheim jr. & Cie. Luxembourg S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
L – 1115 Luxemburg
Gesellschaftskapital: 50 Mio. Euro (Stand:31. Dezember 2014)

Wirtschaftsprüfer:

KPMG Audit S.à r.l.
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
39, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxembourg

Zahlstellen:

in Luxemburg

Sal. Oppenheim jr. & Cie. Luxembourg S. A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
L – 1115 Luxemburg

in der Bundesrepublik Deutschland

Deutsche Bank Aktiengesellschaft
Taunusanlage 12
60325 Frankfurt am Main
Deutschland

Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland:

Sal. Oppenheim jr. & Cie. AG & Co. KGaA
Unter Sachsenhausen 4
D-50667 Köln

und deren Geschäftsstellen

Aktuelle Angaben über das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft und die Zusammensetzung der Gremien enthält jeweils der neueste Jahres- und Halbjahresbericht.

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Zahlstelle und Informationsstelle in Deutschland

Deutsche Bank Aktiengesellschaft
Taunusanlage 12
60325 Frankfurt am Main
Deutschland

Bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle können Rücknahmeanträge für die Anteile des GREIFF Defensiv Plus OP eingereicht und sämtliche Zahlungen (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen sowie sonstige Zahlungen) durch die deutsche Zahl und Informationsstelle an die Anteilinhaber ausgezahlt werden.

Ebenfalls bei den deutschen Zahl- und Informationsstellen sind alle erforderlichen Informationen für die Anleger kostenlos erhältlich; dies sind Verwaltungsreglement, Verkaufsprospekt, KII, Jahres- und Halbjahresberichte, Ausgabe- und Rücknahme-preise. Des Weiteren können die Anteilinhaber den Depotbankvertrag bei den deutschen Zahl- und Informationsstellen einsehen.

Veröffentlichungen

In der Bundesrepublik Deutschland erfolgt die Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahme-preise im Internet unter www.oppenheim.lu. Die Veröffentlichung der übrigen Informationen an die Anteilinhaber erfolgt in der Börsen-Zeitung. Die Verwaltungsgesellschaft kann darüber hinaus weitere Veröffentlichungen veranlassen.